



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Donnerstag, 05.04.2022**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Ing. Johann Wintereder	ErsGR Hannes Hofinger
	Vzbgm. Caroline Seber	GR Franziska Windhager	ErsGR Josef Dollberger
	GV Herbert Hamader	GR Ing. Josef Renner	ErsGR Johann Baumann-Rott
	GV Friedrich Hofinger	ErsGR Marina Ritt	
	GR Mag. sc.hum. Christoph Strobl	ErsGR Franz Karl Holzapfel	
	GR Franz Nöhmer		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
	GR Sophie-Theres Maier		
FPÖ	GV Franz-Patrick Baumann		
	GR Dominik Enthammer		
	GR Matthias Herzog		
	GR Franz Schneeweiß		
SPÖ	GV Maximilian Dollberger		
	GR Sarah Maria Steiner		
	GR Wolfgang Eder		
Grüne	GV Martin Plackner	GR DI Susanne Möderl	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer	GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner	ErsGR Ing. Fabian Samuel Neubacher BSc, MSc
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

Jacqueline Meister

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 29. März 2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 03.03.2022 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Neues Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße:	5
TOP 02. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	5
TOP 03. Korrektur des Saldos der erstmaligen Eröffnungsbilanz; Beschlussfassung	7
TOP 04. Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses 2021; Beschlussfassung	10
TOP 05. Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“; Genehmigung	12
TOP 06. Fa. Schütter GmbH: Ansuchen um Unterstützung/ Refundierung der Kommunalsteuer 2019-2021; Beschlussfassung	13
TOP 07. Kündigung des Vertrages über die Verrichtung des Winterdienst mit der Maschinenring-Service Oberösterreich reg.Gen.m.b.H.; Beschlussfassung	17
TOP 08. Grundsatzbeschlussfassung über die Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges	18
TOP 09. Subventionsansuchen des UFC Attergau (Fitnessstraining für das Jahr 2022); Beschlussfassung	19
TOP 10. Gewährung von Förderungen für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen; Beschlussfassung	20
TOP 11. Festsetzung der Elternbeiträge für die Mittagsaufsicht und die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule durch das Oö. Hilfswerk; Beschlussfassung	23
TOP 12. Annahme des Angebotes der Kiener ZZG GmbH betr. Nutzung des Pumtracks für GemeindebürgerInnen; Beschlussfassung	26

TOP 13. Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ABA/WVA/Aufschließung Wohngebiet Mondseerstraße); Beschlussfassung	29
TOP 14. Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Oberflächenentwässerung Weinberg 2. Abschnitt); Beschlussfassung	29
TOP 15. Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Attersee-Attergau REGATTA zur Teilnahme an der LEADER-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029) und Finanzierung des LEADER-Managements für die Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029); Beschlussfassung	31
TOP 16. Projektträgerschaft der Marktgemeinde St. Georgen i.A. der Teilregion 2 „Attergauraum – Vöcklatal“ für die „Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen“ gem. Förderrichtlinie des Landes OÖ; Beschlussfassung	33
TOP 17. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die Verlängerung des Bestandes des Gehweges auf GSt. 3296/2; Beschlussfassung	35
TOP 18. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Oö GmbH über eine 30-kV-Transformatorstation in St. Georgen i. A., Am Weinberg, samt 30-kV-Erdkabelanlagen; Beschlussfassung	35
TOP 19. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Oö. GmbH über eine 30 kV-Erdkabelanlage Tr.St. St. Georgen, Gewerbegebiet Mitterweg – Kabelführungsmast Nr. 13; Beschlussfassung	37
TOP 20. Teilbereiches des öffentlichen Gutes GSt. Nr. 4450/2, EZ 1775, GB 50011 St. Georgen i. A. (Einfahrtstrompete); Beschlussfassung	39
TOP 21. Zuweisung einer Straßenbezeichnung für das Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße („Hammerschmiedgasse“); Beschlussfassung	41
TOP 22. Behindertenparkplätze vor dem HdK (Erlassung einer Verordnung „Halten und Parken verboten, ausgenommen für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO); Beschlussfassung	42
TOP 23. Bürgerinnen- und Bürger-Initiative an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über die Erhaltung eines 5G freien St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	46
TOP 24. Ehrungen durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	50
TOP 25. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten der Innenausbauarbeiten	52
TOP 26. Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.135 samt ÖEK-Änderung 1.41 (Pohn, Kogl); Beschlussfassung	53
TOP 27. Überarbeitung der Baulandsicherungsverträge (Muster); Beschlussfassung	54
TOP 28. Überarbeitung der Infrastrukturkostenvereinbarung (Muster); Beschlussfassung	56

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GR DI Susanne Möderl, GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner, GR Ing. Johann Wintereder, GR Franziska Windhager, GR Ing. Josef Renner, ErsGR Marina Ritt und ErsGR Franz Karl Holzapfel für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Elfriede Brandl, ErsGR Ing. Fabian Samuel Neubacher BSc, MSc, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger und ErsGR Johann Baumann-Rott anwesend.
- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner nimmt anschließend die Angelobung von ErsGR Ing. Fabian Samuel Neubacher BSc, MSc, durch. Nach Verlesung der Gelöbnisformel legt ErsGR Ing. Fabian Samuel Neubacher BSc, MSc, in seine Hand das Gelöbnis ab.
- ❖ setzt vor Eintritt in die Tagesordnung nachfolgende Tagesordnungspunkte ab:
 - Top 1. „Neues Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße:
 - a) Festsetzung des Kaufpreises; Beschlussfassung
 - b) Weitergabe von Optionen; Beschlussfassung
 - c) Infrastrukturkostenbeiträge der Käufer; Beschlussfassung
 - d) Grundstückskäufe durch die Gemeinde; Beschlussfassung“
 - Top 13. „Vergabe von Lieferungen und Leistungen ABA/WVA/Aufschließung Wohngebiet Mondseerstraße; Beschlussfassung“
 - Top 17. “Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die Verlängerung des Bestandes des Gehweges auf GSt. 3296/2; Beschlussfassung“ ab.
- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner informiert im Zusammenhang mit dem BV „FF-Haus St. Georgen i. A. – Zeughauserweiterung mit Errichtung eines Katastrophenschutzlagers“, über die Vergabe der Schlauchtrocknung an die Fa. OSMA Trocknersysteme GmbH, 9821 Obervellach, zu einer Angebotssumme iHv € 4.169,73 (brutto), über die Vergabe der Trockenbauarbeiten an die Fa. DBS Dry Building Systems GmbH, 4813 Altmünster, zu einer Angebotssumme iHv € 2.955,02 (brutto), über die Vergabe der Planungs- und Baukoordination an die Fa. Ingenieurbüro Bernhard Breuer, 4111 Walding, zu einer Angebotssumme iHv € 2.223,00 (brutto), über die Vergabe der Estrichwinkel an die Fa. Herbert Gebetsroider, 4863 Seewalchen, zu einer Angebotssumme von € 206,40 (brutto), über die Vergabe des Materials für die Eingangsstufen an die Fa. Josef Schwamberger, 4880 St. Georgen im Attergau, zu einer Angebotssumme iHv € 816,55 (brutto) und über die Vergabe der Reinigungsgeräte (Dampfstrahler) für die Fahrzeuge der FF an die Fa. Martin Göschl Reinigungstechnik, 4864 Attersee, zu einer Angebotssumme von € 5.040,00 (brutto).

- ❖ Weiters informiert Bgm. Ferdinand Aigner die Mitglieder des Gemeinderates, dass am 23.02.2022 vom LG Wels eine Amtshaftungsklage, eingebracht von Herrn und Frau Andreas und Andrea Wallinger, an die Marktgemeinde St. Georgen i. A. übermittelt wurde. Nach Einholung der Deckung der Haftpflichtversicherung bzw. Rechtsschutzdeckung des zuständigen Versicherers wurde die Dr. Heinz Häupl Rechtsanwalts GmbH mit der Erstattung der Klagebeantwortung beauftragt, welche fristgerecht eingebracht wurde. Am 31.05.2022, 09:00 Uhr, findet eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung im LG Wels statt.

TOP 01. Neues Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße:

Dieser TOP wurde von **Bgm. Ferdinand Aigner** vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 02. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, berichtet:

Am 22. Februar 2022 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. Stromverbrauch Landesmusikschule (Teststraße)
2. Überprüfung Abfallgebühren/ Abrechnungen Biotonne
3. Abgang Nachmittagsbetreuung (Hilfswerk)
4. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)
5. Allfälliges

In der letzten Prüfungsausschusssitzung wurde der Punkt 3 Prüfung des Nettoergebnisses 2020 vertagt und heute behandelt. Die erforderlichen Zahlen liegen nun vor. Der Abgang kommt aus der Nacherfassung der inneren Darlehen aufgrund der VRV 2015 zustande.

1. Stromverbrauch Landesmusikschule (Teststraße)

Der Stromverbrauch wurde mit den Vorjahren verglichen. Durch den Betrieb einer Teststraße kam es 2021 zu einem erhöhten Stromverbrauch. Ein aussagekräftiger Vergleich ist mit 2019 gegeben. Die Mehrkosten 2021 im Vergleich zu 2019 betragen € 2.217,51. Weiters wurden zusätzlich auch die Heizkosten verglichen und es ergeben sich Mehrkosten 2021 im Vergleich zu 2019 in Höhe von € 1.342,69. Es wurde ein Kostenersatz beim Land OÖ mit den Mehraufwendungen eingereicht. Die Gemeinde hat das Geld bis jetzt noch nicht erhalten.

2. Überprüfung Abfallgebühren/ Abrechnungen Biotonne

Da hier noch weitere Abklärungen notwendig sind, wird dieser Punkt vertagt.

Von Herrn GR Franz Schneeweiß wurde im Vorfeld Rücksprache mit dem BAV Grieskirchen gehalten, wobei ihm für den Abfallwirtschaftsbeitrag pro Einwohner ein wesentlich niedriger Wert genannt wurde als der BAV Vöcklabruck der Gemeinde St. Georgen i. A. in Rechnung stellt. Es bedarf einer Abklärung der unterschiedlich hohen Abfallwirtschaftsbeiträge der beiden Verbände. Zu einer zukünftigen Prüfungsausschusssitzung soll Dipl. Ing. Zeitlinger vom BAV Vöcklabruck eingeladen werden, um die Kosten zu erörtern. Ebenfalls soll Vizebgm. Caroline Seber eingeladen werden.

3. Abgang Nachmittagsbetreuung (Hilfswerk)

2021 hat das Hilfswerk Kosten in Höhe von € 66.374,75 in Rechnung gestellt. Dafür hat die Gemeinde eine Förderung für die Personalkosten vom Land OÖ in Höhe von € 40.328,06 erhalten. Es ergibt sich daher für 2021 ein Abgang für die Gemeinde in Höhe von € 26.046,69. Die Kostenschätzung vom Hilfswerk abzüglich der Elternbeiträge für das Jahr 2022 liegt bei € 107.400,00. Aufgrund der massiven Erhöhung der Personalkosten empfiehlt der Prüfungsausschuss diese beim Hilfswerk zu hinterfragen und gleichzeitig Vergleichsangebote einzuholen.

4. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die laufende Gebarung wurde bis zum heutigen Datum geprüft. Die RE 2371/2021 in Höhe von € 12.976,43 von der Rechtsanwaltskanzlei Häupl sind zu überprüfen und eine allfällige Deckung durch die Rechtsschutzversicherung ist ebenfalls zu überprüfen. Die Außenstellen werden angehalten, regionale Einkäufe zu überprüfen und durchzuführen.

5. Allfälliges

Gewünschte Tagesordnungspunkte für kommende PA-Sitzungen:

- Strompreisentwicklungen – Fixkostenvereinbarungen und Gültigkeitsdauer
- Überprüfung einer Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit der BBG

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, stellt folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 22. Februar 2022 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

TOP 03. Korrektur des Saldos der erstmaligen Eröffnungsbilanz; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Erstmalig wurde per 01.01.2020 eine Eröffnungsbilanz erstellt. Diese wurde in der Gemeinderatsitzung am 10. November 2020 beschlossen.

Laut Artikel VI Abs. 3 Z 2 Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 zur Oö. GemO 1990 können nachträglich erforderliche Korrekturen bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates. Solche Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit dieser Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz als geändert. Vorherige Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 wurde die langfristige offene Forderung gegenüber der Kommunal Public Consulting GmbH um € 19.578,61 verringert, da bei der Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz bei den Kanalbauabschnitten BA 07, 08, 11, 12, 13 und 22 jeweils die Rate des 2. Halbjahres 2019, gesamt € 18.504,80, welche die Gemeinde per 31.12.2019 erhalten hat, als sonstige langfristige Forderung per 01.01.2020 erfasst wurde. Bei den Bauabschnitten 11 und 14 der Wasserversorgung hat sich der Zuschussplan in der Zwischenzeit geändert, dadurch musste der Saldo um € 1.073,81 korrigiert werden.

Durch die Buchungen auf 990 wird nicht die Eröffnungsbilanz selbst, sondern der Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz, korrigiert.

Die Korrekturen wurden mit der Firma GEMDAT OÖ GmbH & Co KG durchgeführt.

Dazu folgender Ticketverlauf:

GDO220125075909 - KPC Forderungen

Bereich: k5 Finanzmanagement
Dringlichkeit: mittel
Status: abgeschlossen
Aufgenommen am: 25.01.2022 07:59:09
Abgeschlossen am: 31.01.2022 14:14:07
Kunde: Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Eingemeldet von: Elke Haubentratz
aktueller Bearbeiter: Doris Salzmann

Ihre Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KPC Barwertforderungen mussten mit 31.12.19 am Kundenkonto als langfristige Forderung eingebucht werden. Nun ist mir aufgefallen, dass irrtümlich die Barwertforderung, welche mit 31.12.19 ausbezahlt wurde, auch am Kunden als Forderung per 1.1.20 erfasst wurde. Die jetzt offene Forderung stimmt daher mit dem Zuschussplan um die Barwertauszahlung 31.12.19 nicht zusammen.
Wie sollen wir diese nun "ausbuchen"?

Vielen Dank!

Lösung:

- tel. u. per FW besprochen:
- DB sichern
 - Kundenabschluss aufgehoben
 - Parameter geändert
 - Kundenbuchung durchgeführt
 - Buchungsabschluss
 - Parameter rück-geändert
 - Kundenabschluss durchgeführt

Offene Forderung beim Kunden kontrolliert - passt

Ticketverlauf:

25.01.2022 14:11:30
Bitte um Rückruf.

Elke Haubentratz

25.01.2022 14:37:30

Doris Salzmann

Tel. u. per FW besprochen:

Bei der Einbuchung der KPC-Barwerte als sonstige langfristige Forderung im Jahr 2019 (für die Eröffnungsbilanz) wurde bei allen Bauabschnitten die Rate des 2. Halbjahres 2019 auch mit erfasst.

Lösung:
Korrektur der Eröffnungsbilanz

Bitte die Beträge eruieren und kurze Rückmeldung auf das Ticket, sobald du so weit bist.

25.01.2022 16:40:26

Elke Haubentratz

Ich habe hier eine Aufstellung gemacht, was korrigiert gehört.

LG

26.01.2022 07:56:39

Elke Haubentratz

bin jetzt fertig!

26.01.2022 08:27:00	Doris Salzmann
Gemeinsam über FW Korrektur der EB bzgl. KPC Tilgungszuschüsse gebucht - es wurde bei der Ersterfassung im Jahr 2019 die Rate per 31.12.2019 mit erfasst.	
<ul style="list-style-type: none">- DB sichern- Kundenabschluss aufgehoben- Parameter auf Datenbank gesetzt- Buchungen durchgeführt- Buchungsabschluss- Parameter wieder rückgesetzt- Buchung reguläre Änderung Zuschussplan BA 18 LIS gebucht- Buchungsabschluss- Kundenabschluss	
<ul style="list-style-type: none">- Forderungen ausgleichen besprochen- Nettovermögensveränderungsrechnung besprochen	

Info zur Korrektur der EB: Durch die Buchungen auf 990 wird NICHT die Eröffnungsbilanz selbst, sondern der Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz korrigiert, zudem scheint der Korrekturbetrag in der Nettovermögensveränderungsrechnung auf, diese ist die Anlage 1d und wird mit dem RA mitbeschlossen.	
Seitens IKD/Herrn Lindinger wurde uns diesbezüglich folgende Information übermittelt:	
*Artikel VI Abs. 3 Z2 Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 zur Oö. GemO 1990 lautet wie folgt: Nachträglich erforderliche Korrekturen können bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz (Z 3) vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderats. Solche Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit dieser Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz als geändert. Vorherige Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen.	
Da die Nettovermögensveränderungsrechnung ein Bestandteil des RA ist, benötigt es somit keine weiteren Beschlüsse. Jedoch würde ich den Gemeinden empfehlen, die nachträgliche Korrektur der EB und die damit verbundene Nettovermögensveränderungsrechnung als eigenen Punkt auf die Gemeinderatssitzung zu setzen, damit hier kein Interpretationsspielraum offen bleibt.*	
27.01.2022 08:10:05	Elke Haubentratz
Guten Morgen,	
Ich muss mich leider jetzt nochmals auf das Ticket melden. Beim Forderungen ausgleichen kann ich leider die Stornos, welche 2021 normal gebucht wurden, nicht ausgleichen. Beim BA 11 WVA haben wir irrtümlich mit - storniert, hätte aber + sein müssen.	
Danke!	
27.01.2022 08:41:06	Elke Haubentratz
ja danke!	
27.01.2022 08:41:52	Doris Salzmann
Hallo Elke!	
Ich habe heute einen Workshop - passt es wenn ich mich am Montag bei dir melde?	
31.01.2022 14:14:07	Doris Salzmann
teil. u. per FW besprochen:	
<ul style="list-style-type: none">- DB sichern- Kundenabschluss aufgehoben- Parameter geändert- Kundenbuchung durchgeführt- Buchungsabschluss- Parameter rück-geändert- Kundenabschluss durchgeführt	
Offene Forderung beim Kunden kontrolliert - passt	

Die Änderungen sind im Rechnungsabschluss 2021 in der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) ersichtlich.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Verhandlungsschrift 2022-04-05

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge die Korrekturen des Saldos der erstmaligen Eröffnungsbilanz laut Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d des Rechnungsabschlusses 2021) beschließen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 04. Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses 2021; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner ersucht die Obfrau des Prüfungsausschusses, **GR Sarah Maria Steiner**, um ihren Bericht.

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, informiert:

Am 14. März 2022 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021
- 2.) Allfälliges

1.) Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021

Gemeinde

Die Kassenbestände (Seite 29 RA) wurden durchgesehen und der Gesamtkassenbestand zum 31.12.2021 hat sich um 237.923,42 gegenüber 31.12.2020 erhöht. Der Rechnungsabschluss wurde mit den Kontoauszügen und den Sparbüchern der jeweiligen Banken überprüft und deren Übereinstimmung festgestellt. Die Gesamtsumme der Rücklagen (Seite 315 RA) beträgt zum 31.12.2021 € 3.165.787,19. Davon sind € 1.119.278,38 für innere Darlehen. Der Rücklagenstand ohne innere Darlehen beträgt zum 31.12.2021 € 2.046.508,81, dies entspricht einer Erhöhung von € 689.590,62.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass die inneren Darlehen im festgelegten Zeitrahmen gesetzeskonform zurückgeführt werden.

Bei den Sparguthaben wird auf eine Prüfung hinsichtlich einer effektiven Verzinsung hingewiesen.

Auf die Bildung von Rücklagen für zukünftige Projekte gemäß Prioritätenreihung ist zu achten.

Der Gesamtschuldenstand (Seite 321 RA) hat sich 2021 um € 426.627,42 gegenüber 2020 verringert.

Die Ertragsanteile haben sich 2021 um € 560.248,05 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Zusätzlich erhielt die Gemeinde aus dem KIP 2020 € 224.401,32, sowie den Landeszuschuss zu den KIP 2020 in Höhe von € 40.646,78 für die Zeughauserweiterung der FF St. Georgen i. Attergau.

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben sich gegenüber 2020 um € 95.544,62 auf gesamt € 1.315.154,32 erhöht.

Die Abfallwirtschaft erzeugt 2021 einen Abgang von € 9.099,20. Gegenüber 2020 hat sich der Abgang um € 18.727,58 verringert. Eine Kostendeckung ist anzustreben.

Die Abweichungen zum Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag werden eingehend überprüft und erläutert. Alle Fragen können zufriedenstellend beantwortet werden.

Die Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz in Höhe von € 19.578,61 ist vom Gemeinderat separat vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu beschließen.

VFI & Co KG

Die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzgebarung wird gem. § 16 Abs. 2 der Vereinsstatuten des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. durch die Rechnungsprüfer (lt. Generalversammlung vom 25.01.2022 sind dies die Mitglieder des Prüfungsausschusses) vorgenommen:

Der Prüfungsausschuss nimmt von seinem Kontrollrecht Gebrauch und prüft die finanzielle Gebarung. Vor Bewilligung des Rechnungsabschlusses in der Gesellschafterversammlung ist dieser im Gemeinderat zu beschließen.

Vorgelegt wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2021.

Eine Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 sowie eine Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines wurde durchgeführt und dabei festgestellt, dass weder eine Gebarung noch ein Vermögen vorhanden ist.

Die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen wird bestätigt.

Die ursprüngliche Darlehenshöhe von € 1.000.000,00 wurde 2021 um € 61.507,14 verringert und beträgt mit Jahresende 2021 € 309.507,38.

Der Liquiditätszuschuss der Gemeinde betrug € 48.500,00.

Der Beteiligungswert hat sich um € 39.579,89 erhöht.

2.) Allfälliges

Keine Wortmeldung.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den Rechnungsabschluss 2021 zu genehmigen, dem Bürgermeister sowie der Kassensführerin die Entlastung zu erteilen und den vorgetragenen Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

GV Martin Plackner ersucht darum, bei den nächsten Rechnungsabschlüssen eine getrennte Behandlung des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und des Rechnungsabschlusses der VFI & Co KG vorzunehmen, da zwei voneinander unabhängige Gremien die jeweiligen Prüfungen vorzunehmen haben. Im Falle der Marktgemeinde erfolgt die Prüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses, wohingegen bei der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG die Prüfung von den Rechnungsprüfern des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vorzunehmen ist. Da in den Mitgliederversammlungen des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. als Rechnungsprüfer stets die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt wurden/werden, sind zwar die prüfenden Personen identisch, aber die Prüfungsgremien sind dennoch zwei voneinander unabhängige. GV Martin Plackner ersucht daher – zukünftig – um eine getrennte Behandlung in zwei Tagesordnungspunkten.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 05. Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“; Genehmigung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (Komplementär) entsprechend dem Gesellschaftervertrag binnen 5 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr (Verein zur Förderung der Infra-

struktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A & Co KG) aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen hat. Dieser Rechnungsabschluss bedarf vor seiner Behandlung in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau als Kommanditistin.

Anschließend berichtet **die Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, dass der Prüfungsausschuss in seiner Funktion als Rechnungsprüfer in der letzten Prüfungsausschusssitzung am 14.03.2022 von seinem Kontrollrecht Gebrauch gemacht und den Rechnungsabschluss 2021 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“ überprüft hat.

Der Liquiditätszuschuss der Gemeinde betrug € 48.500,00.
Der Beteiligungswert hat sich um € 39.579,89 erhöht.

Es wurden keine Mängel und die Richtigkeit der Summen im Rechnungsabschluss festgestellt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

den Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“ für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen und den vorgelegten Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 06. Fa. Schütter GmbH: Ansuchen um Unterstützung/ Refundierung der Kommunalsteuer 2019-2021; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Firma Schütter GmbH, Im Weidach 10, 4880 St. Georgen im Attergau, hat um Unterstützung in Form eines Nachlasses der Kommunalsteuer für den Zeitraum 2017 bis 2021 in Höhe von 50% der bezahlten Kommunalsteuer angesucht.

Folgende Beträge wurden jeweils in den letzten Jahren an die Gemeinde überwiesen:

- 2017 € 16.351,07

- 2018 € 17.363,86
- 2019 € 18.494,41
- 2020 € 18.514,30, Gewerbeförderung € 378,34
- 2021 € 20.698,84
- Gesamt € 91.044,14

Der Finanzausschuss hat dieses Ansuchen eingehend diskutiert und den Beschluss gefasst, dass der Firma Schütter GmbH die bezahlte Kommunalsteuer der Jahre 2019 bis 2021 zu je einem Drittel refundiert werden soll.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 23. März 2022 folgenden

Antrag,

an die Firma Schütter GmbH, Im Weidach 10, 4880 St. Georgen im Attergau, die bezahlte Kommunalsteuer der Jahre 2019 bis 2021 zu je einem Drittel, das sind gesamt € 19.109,74, zu refundieren.

Gleichzeitig garantiert die Firma Schütter GmbH den Firmensitz in St. Georgen im Attergau bis 2027 nicht zu schließen oder zu verlegen. Sollte die Firma Schütter GmbH bis 2027 den Standort schließen oder verlegen, ist die gesamte Refundierung an die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zurückzuzahlen.

Debatte:

Nach kurzer Begründung stellt **GR Sarah Maria Steiner** nachfolgenden

Zusatzantrag,

Im Falle der Inanspruchnahme der (noch zu beschließenden) Kommunalsteuerrefundierung iHv € 19.109,74 durch die Fa. Schütter GmbH, verpflichtet sich die Firma Schütter GmbH, den Firmensitz in St. Georgen im Attergau bis 2027 bestehen zu lassen. Sollte die Firma Schütter GmbH bis 2027 den Standort schließen oder verlegen, ist die gesamte Refundierung – **wertgesichert mit VPI 2020** (Ausgangsdatum ist April 2022, als Monat der GR-Sitzung) – an die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zurückzuzahlen.

GV Martin Plackner teilt mit, dass er die Gewährung einer Kommunalsteuerrefundierung – wie sie in diesem Fall gefordert wird – problematisch sieht, da es keine Rechtsgrundlage in Form einer vom GR beschlossenen Verordnung bzw. Förderung dafür gibt und eine Gewährung auch nicht den festgelegten Rahmenbedingungen für die beiden bestehenden Fördermodelle (Gewerbeförderung für bestehende Betriebe und/oder Gewerbeförderung für Betriebsneugründungen) entspricht. Der Gemeinderat befindet sich nun in der Situation, dass mit der Beschlussfassung dieses Antrages, eine ziemliche Ausnahmegenehmigung

mit Präzedenzwirkung geschaffen wird. Dies zeigt dann jedem Unternehmer, dass man es probieren kann und sie ihre geleistete Kommunalsteuer rückerstattet erhalten können. GV Martin Plackner rät zur Vorsicht in diesen Dingen. Er kann diesem Antrag daher auch nicht zustimmen.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass die Sache schon lange und mehrmals im Finanzausschuss thematisiert wurde. Die ersten Anträge liegen schon zwei Jahre zurück. Auch wenn es nur mündliche Besprechungen gab, wurde diese Angelegenheit schon öfters thematisiert. Im Prinzip sei die Sache relativ einfach, der Sachverhalt ist jener, dass es zwei Standorte gibt (St. Georgen i. A. und Vöcklabruck). Der operative Standort ist in Vöcklabruck. Wenn Herr Schütter daher die Firma verlegen würde, würde die Marktgemeinde St. Georgen i. A. € 100.000,-- bis € 150.000,-- an Kommunalsteuer verlieren, da die Kommunalsteuer dann an die Stadtgemeinde Vöcklabruck zu entrichten wäre (bei einem Standortwechsel in das Gemeindegebiet von Vöcklabruck). Die Gemeinde St. Georgen i. A. würde diesfalls Einnahmen verlieren. Mit dieser Vereinbarung wird garantiert, dass der Standort die nächsten 5 Jahre in St. Georgen i. A. bleibt. Er sieht dies sehr positiv.

GR Eder Wolfgang erkundigt sich nach dem neuen Standort der Maschinenring-Service Oberösterreich reg.Gen.m.b.H.

GV Franz Patrick Baumann bestätigt, dass bekannt ist, dass der Maschinenring seinen Standort in St. Georgen i. A. aufgibt und diesen nach Regau verlegt.

GR Eder Wolfgang weist daraufhin, dass dies dasselbe Beispiel darstellt. Schlussendlich konnte keine Standorterhaltung in St. Georgen i. A. erwirkt werden, obwohl auch der Maschinenring mit einer Kommunalsteuerrefundierung gefördert wurde, gerade um den Standort in St. Georgen i. A. zu sichern bzw. zu erhalten.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass im Falle des Maschinenringes, seiner Meinung nach, aber kein Geld verloren gehe.

Keine weitere Wortmeldung.

GV Herbert Hamader stellt, da es sich um eine sehr diffizile Angelegenheit handelt, gem. § 51 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge über den Hauptantrag zu Top 6. in geheimer Abstimmung abstimmen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 19 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag.

		sc. hum. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Johann Baumann-Rott, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GR Norbert Schweizer, ErsGR Elfriede Brandl, ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc)
Dagegen:	6	(ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß)
Enthaltung:	0	

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass, wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, geheim mit Stimmzetteln, abzustimmen ist.

Aufgrund des oben dargestellten Beschlussergebnisses, wonach mehr als ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten GR-Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen, teilt Bgm. Ferdinand Aigner mit, dass geheim abgestimmt wird und legt nachfolgende Vorgehensweise fest:

1. Auf den Tischen vor den Mitgliedern des Gemeinderates liegen Stimmzettel auf. Auf diesen Stimmzetteln besteht die Möglichkeit, „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen. Bgm. Ferdinand Aigner ersucht daher alle Mitglieder des GR um die Vornahme der geheimen Abstimmung.
2. VB Jacqueline Meister wird daraufhin mit einer verschlossenen Box durchgehen, in welches jedes Mitglied seinen Stimmzettel einwerfen wird (Briefschlitz an der Oberseite).
3. Die Fraktionsobleute bzw. deren Stellvertreter haben dann die Stimmenauszählung, im Beisein des Bürgermeisters, vorzunehmen.
4. Zunächst wird die Vollzähligkeit der abgegebenen Stimmzettel geprüft. Danach werden die einzelnen Stimmen gezählt, dokumentiert und wird dann das Abstimmungsergebnis offengelegt.

Die obgenannte Vorgehensweise wird ordnungsgemäß eingehalten und die geheime Abstimmung durchgeführt. Die Stimmenauszählung ergibt – zum Hauptantrag – nachfolgenden

Beschluss:		
Dafür:	15	
Dagegen:	9	
Enthaltung:	1	

Daraufhin ergeht über den Zusatzantrag per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 07. Kündigung des Vertrages über die Verrichtung des Winterdienst mit der Maschinenring-Service Oberösterreich reg.Gen.m.b.H.; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit der Maschinenring-Service Oberösterreich reg.Gen.m.b.H., Auf der Gugl 3, 4021 Linz, besteht seit 01.11.2013 ein Vertrag über die Verrichtung des Winterdienstes (Schneeräumung und Streuung).

Da die Kosten für die Verrichtung des Winterdienst durch die Maschinenring-Service Oberösterreich reg.Gen.m.b.H. sehr hoch sind, soll der Vertrag gekündigt und neue Vergleichsangebote eingeholt werden. Eine Kündigung ist bis Ende Mai des jeweiligen Jahres mit eingeschriebenem Brief – durch beide Vertragsteile – möglich.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 23. März 2022 folgenden

Antrag,

den Vertrag über die Verrichtung des Winterdienst mit der Maschinenring-Service Oberösterreich reg.Gen.m.b.H., Auf der Gugl 3, 4021 Linz, zu kündigen.

Debatte:

GV Herbert Hamader und **GV Franz-Patrick Baumann** verlassen die Sitzung – 19:33 Uhr.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc möchte wissen, ob vorab Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt in diesem Zusammenhang mit, dass das Gemeindegebiet von St. Georgen i. A. hinsichtlich der Verrichtung des Winterdienstes in zwei Teile geteilt ist, der eine Teil betrifft den Bereich um Thalham und den Klauswald, der andere Teil befindet sich in Richtung des Gemeindegebietes der Gemeinde Berg im Attergau. Ein Unternehmen aus Berg im Attergau ist bereits im Winterdienst tätig. Dieses würde auch einen Teilbereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde St. Georgen i. A. übernehmen.

Ein definitives Angebot, welches günstiger als jenes des Maschinenrings ist, liegt der Gemeinde bereits in schriftlicher Form vor. Weitere Vergleichsangebote werden noch eingeholt.

Bgm. Ferdinand Aigner weist daraufhin, dass man damals den Vertrag mit der Fa. Maschinenring-Service Oberösterreich reg.Gen.m.b.H. abgeschlossen hat, weil der Firmenstandort in St. Georgen i. A. war.

GR Franz Schneeweiß ersucht um Angebotseinholung bei den ortsansässigen Unternehmen.

Bgm. Ferdinand Aigner sichert dies zu.

GV Herbert Hamader nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:34 Uhr.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(GV Franz-Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 08. Grundsatzbeschlussfassung über die Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die FF St. Georgen im Attergau beabsichtigt 2024 ein neues Tanklöschfahrzeug anzuschaffen, da das derzeitige Fahrzeug, Baujahr 1997, nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und des Öfteren kostspielig repariert werden musste. Ein Neukauf wurde in der Gefahren- und Entwicklungsplanung vom 20.06.2017 fixiert. Dieses Fahrzeug, ausgestattet mit einem Tankvolumen von 4.000 Litern, Pressluftatmern, Be- und Entlüftungsgeräten sowie Schlauchmaterial, dient primär als Angriffsfahrzeug bei Brandereignissen und ist für einen schlagkräftigen Feuerwehrdienst unverzichtbar. Für dieses Vorhaben ist eine gemeinsame Finanzierung von Land, Gemeinde und Feuerwehr vorgesehen.

Die Finanzierung soll sich nach dem Rechnungsmodell des Landesfeuerwehrkommandos wie folgt darstellen:

Die Normkosten für ein Tanklöschfahrzeug mit Allradantrieb belaufen sich auf € 378.800,00. Bei einer Finanzierungsquote der Gemeinde von 55% übernimmt das LFK 30% und das Land OÖ 25%. Es ergibt sich ein Förderbetrag von € 192.851,00. Der Restbetrag von € 185.848,00 wird – ähnlich dem Ankauf des RLFA – aufgeteilt. Die Gemeinde übernimmt € 155.848,00, der Restbetrag von € 30.000,00 und die eventuelle Zusatzausrüstung wird von der Feuerwehr finanziert.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 23. März 2022 folgenden

Antrag:

Dem Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die FF St. Georgen im Attergau wird zugestimmt.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

GV Franz-Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:36 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 09. Subventionsansuchen des UFC Attergau (Fitnessstraining für das Jahr 2022); Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Am 13. Jänner 2022 hat der UFC Attergau um Subvention eines Kontingentes von 150 Stunden für die Leistungssportler (U18/Juniors/KM) im Fitnessstudio angesucht.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses am 23. März 2022 folgenden

Antrag:

Die Subvention an den UFC Attergau für das Fitnessstraining für das Jahr 2022 in Höhe von € 1.000,00 zu genehmigen.

Debatte:

GR Reinhard Kaiblinger, MSc ersucht um Bekanntgabe, wie oft solche Subventionsansuchen von den Vereinen einlangen und erkundigt sich, ob es nicht Sinn machen würde, ein Förderpaket für jeden Verein zu schnüren bzw. die Vereine anzuhalten, jährlich nur ein gesammeltes Förderansuchen zu stellen. Damit wäre die Subventionsvergabe an die Vereine übersichtlicher. Derzeit erscheint es etwas unübersichtlich.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass grundsätzlich je Verein einmal im Jahr um Subventionierung angesucht wird.

GR Franz Schneeweiß möchte wissen, ob die Ansuchen des Turnvereins und des USC Attergau noch einlangen werden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, wenn die beiden Vereine ansuchen, dann werden ihre Subventionsansuchen auch im Gemeinderat behandelt. Bis dato lag nur das Ansuchen des UFC Attergau vor.

GV Friedrich Hofinger teilt – als Obmann des USC Attergau – mit, dass das Ansuchen des USC Attergau noch übermittelt werden wird. Es gibt Richtlinien, wonach die Vereine über alle Leistungssportler eine Auflistung zu führen haben, welche die Trainings absolvieren, da nur Leistungssportler ins Fitnessstraining gehen dürfen und dies auch zu dokumentieren ist. Ihm ist nicht bekannt, wie dies beim UFC Attergau gehandhabt wird. Beim USC Attergau ist es jedoch nachvollziehbar, wer wann und zu welcher Stunde trainiert hat.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	22	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Johann Baumann-Rott, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	3	(ErsGR Elfriede Brandl, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer)

TOP 10. Gewährung von Förderungen für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau fördert laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2006 den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen in Wohnhäusern in Form eines Zuschusses in Höhe von 20% der Landesförderung. Der Förderbetrag ist generell mit € 300,00 begrenzt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gewährung von Landesförderungsmittel beizuschließen. Folgende alternative Energiegewinnungsanlagen werden analog der Landesrichtlinien gefördert:

Einzelbetriebliche Biomasseheizanlagen

1. Hackgutfeuerungsanlagen
2. Pelletsfeuerungsanlagen
3. Scheitholzfeuerungsanlagen (nur in Verbindung mit Pufferspeicher)

Sonstige alternative Energiegewinnungsanlagen

1. Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe
2. Luft-Wärmepumpe
3. Solar-Wärmepumpe oder Solaranlage

Netzgeführte Photovoltaikanlagen

Der Bund gewährt im Rahmen der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen 2020 vom Präsidium des Klima- und Energiefonds eine Bundesförderung, welche durch die KPC abgewickelt wird.

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau soll auch für Photovoltaik-Anlagen, welche vom Bund gefördert werden, einen Zuschuss von 20% der Bundesförderung gewähren. Um ein Ausufern der Kosten für die Gemeinde zu verhindern, soll der Förderbetrag generell pro Anlage mit € 500,00 begrenzt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 23. März 2022 folgenden

Antrag,

für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen soll in Wohnhäusern im hiesigen Gemeindegebiet bis auf weiteres ein Zuschuss in Höhe von jeweils 20% der Landes- oder Bundesförderung (Abwicklung durch die KPC) gewährt werden. Der Förderbetrag ist pro Anlage mit € 500,00 begrenzt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gewährung von Landes- bzw. Bundesfördermittel beizuschließen.

Folgende alternative Energiegewinnungsanlagen sollen analog der Landes- bzw. Bundesrichtlinien gefördert werden:

1.) Einzelbetriebliche Biomasseheizanlagen

1. Hackgutfeuerungsanlagen
2. Pelletsfeuerungsanlagen
3. Scheitholzfeuerungsanlagen (nur in Verbindung mit Pufferspeicher)

2.) Sonstige alternative Energiegewinnungsanlagen

1. Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe

2. Luft-Wärmepumpe

3. Solar-Wärmepumpe oder Solaranlage

3.) Netzgeführte Photovoltaikanlagen

Der Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2006 wird hiermit aufgehoben.

Debatte:

Nach kurzer Begründung stellt **GR Dominik Enthammer** nachfolgenden

Zusatzantrag,

für die (noch zu beschließende) Gewährung eines Zuschusses für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen in Wohnhäusern innerhalb des hiesigen Gemeindegebietes iHv jeweils 20% der Landes- oder Bundesförderung, soll – neben der KPC – die Bundesförderabwicklung **auch über die OeMAG erfolgen können.**

Bei der Antragstellung ist daher auch die Vorlage eines Nachweises über die Gewährung von Bundesfördermitteln durch die OeMAG zulässig.

ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc erkundigt sich, ob es grundsätzlich eine Strategie der Gemeinde gibt, mit welcher man öffentliche Gebäude energieautark machen will.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass beim Ärzte- und Therapiezentrum bereits eine PV-Anlage zur Energiegewinnung im Einsatz ist. Beim AFZ hat man versucht, eine PV-Anlage zu installieren, allerdings ist es aus statischen Gründen nicht möglich, da das Dach die schwere Last nicht tragen wird können. Auf dem Gebäude des Gemeindebauhofes könnte man sich ebenfalls eine PV-Anlage vorstellen und sollen künftige Planungen in diese Richtungen gehen. Bezüglich weiterer Gemeindegebäude muss man sich noch entsprechend erkundigen und abstimmen.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass dieses Thema im Wirtschaftsausschuss diskutiert wurde und man zum Ergebnis gelangt ist, dass eine Erhöhung von € 300,-- auf € 500,- gerechtfertigt ist, da der Fördersatz schon seit dem Jahr 2006 gleichgeblieben ist. Da dieses Thema gerade in der jetzigen Zeit so aktuell und unsere Gemeinde dahingehend eher säumig ist, kann man es so vielleicht mehr bewerben. Vielleicht wird es in einem Jahr schon besser, dann kann man eruieren, wie es angenommen wird und dann könnte es eventuell noch einmal im GR diskutiert werden.

GV Martin Plackner möchte darauf hinweisen, dass es für einkommensschwache Haushalte vom Land OÖ für einen Heizungstausch eine Zusatzförderung von bis zu 100% gibt. Er möchte das die GR-Mitglieder über diese Information Bescheid wissen, da es eben auch Ausweichmöglichkeiten für Haushalte gibt, bei welchen der Heizungstausch unumgänglich

ist, aber die Kosten hierfür nicht vorhanden sind. Es werden sicher Einzelfälle sein, aber es darf nicht vergessen werden, dass es diese Förderungen mit dieser Qualität gibt.

GR Mag. Wilhelm Auzinger teilt mit, dass der Betrag iHv damals € 300,- bzw. nun € 500,- - ein rein symbolischer ist. Zu seiner Zeit als Bürgermeister hat es nämlich ein Ansuchen gegeben, welches utopisch war und da hätte die Gemeinde 20% bezahlen müssen, daher war eine Deckelung erforderlich. Er findet den Beitrag von der Gemeinde gut, sieht den Betrag aber als rein symbolischen Beitrag.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass es bis dato eher wenige Anträge sind, sodass sich die Kosten der Gemeinde bis dato in Grenzen halten.

GR Franz Schneeweiß ersucht, um Bewerbung der Förderung in der Gemeindezeitung, da es auch Leute gibt, die nicht stets online sind. Zu den Gemeindegebäuden, hält GR Franz Schneeweiß fest, dass in Bezug auf das Biomasseheizwerk ein erhebliches Investitionsvolumen ansteht, da sich die Gemeinde verpflichtet hat, an das Nahwärmenetz anzuschließen. Damit macht die Gemeinde einen ordentlichen Sprung in die richtige Richtung, da heimische Energie genutzt und von fossilen Energieträgern Abstand genommen wird. Dies ist, aus seiner Sicht, ein Quantensprung für die Gemeinde.

GR Matthias Herzog ersucht, dass auch die Förderungen, welche von GV Martin Plackner angesprochen wurden, in der Gemeindezeitung erwähnt werden.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den (Haupt-)Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Über den Zusatzantrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 11. Festsetzung der Elternbeiträge für die Mittagsaufsicht und die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule durch das Oö. Hilfswerk; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Volksschule St. Georgen i. A. wird vom Oö. Hilfswerk eine Mittagsaufsicht, täglich von 11:30-13:00 Uhr, und eine Nachmittagsbetreuung, Montag bis Donnerstag von 11:30 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr, angeboten.

Durch das Zustandekommen einer dritten Gruppe haben sich die Personalkosten erhöht. Dadurch ergibt sich auch ein höherer Abgang, welcher von der Gemeinde zu tragen ist. Für das Jahr 2022 ist nach Abzug des Landesbeitrages, welcher mit € 3.000,00 pro Gruppe gedeckelt ist, mit einem Abgang von ca. € 60.000,00 zu rechnen. Die Elternbeiträge wurden zuletzt im Schuljahr 2019/2020 erhöht und betragen für 2 Tage pro Woche € 55,50, für 3 Tage pro Woche € 81,75 und für 5 Tage pro Woche € 105,00. Die Mittagsaufsicht kostet € 35,00 pro Monat.

Aufgrund der steigenden Personalkosten und des höheren Abganges, welcher von der Gemeinde zu tragen ist, sollen die Elternbeiträge für die Mittagsaufsicht und für die Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2022/23 um 5% erhöht werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses am 23. März 2022 folgenden

Antrag:

Die Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung und die Mittagsaufsicht pro Monat durch das Oö Hilfswerk in der Volksschule St. Georgen i. A. werden ab dem Schuljahr 2022/23 wie folgt festgesetzt:

2 Tage/ Woche	EUR	58,30
3 Tage/ Woche	EUR	85,85
5 Tage/ Woche	EUR	110,25

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 11:30 – 17:00 Uhr und Freitag von 11:30 – 15:00 Uhr

Geschwisterermäßigung 20% ab dem 2. Kind

Mittagsaufsicht, Mo – Fr: 11:30 -13:00 Uhr ohne Essen EUR 36,80/Monat

Die Elternbeiträge werden monatlich durch das Oö. Hilfswerk eingehoben.

Debatte:

GR Dominik Enthammer erkundigt sich, ob es Ermäßigungen für Alleinerziehende gibt.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass es derzeit keine Ermäßigungen gibt.

GR Sarah Maria Steiner teilt mit, dass sie der Meinung ist, dass die Preise nicht erhöht werden sollten, da es Alleinerziehenden zum Teil jetzt schon schwerfällt, die erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen. Sie ersucht außerdem, die Bevölkerung über die Gemein-dezeitung und Social-Media-Kanäle zu informieren, dass ein Ansuchen um Hilfeleistung an

den Sozialfond gestellt werden kann. Der Direktorin der Volksschule ist sicher auch bekannt, welche Familien hilfsbedürftig sind.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass es einen Unterschied machen soll, ob es zweifach Verdiener sind, die das Kind in Betreuung geben, damit sie ihren Beruf ausüben können oder ob es eine alleinerziehende Mutter ist, die Arbeiten gehen und daher das Kind abgeben muss. Er glaubt, grundsätzlich seien sehr viele gewillt, die eigenen Kinder Zuhause zu betreuen. Aus diesen Gründen wünscht er sich eine soziale Staffelung. Die Erhöhung ist grundsätzlich in Ordnung, weil dementsprechende Kosten auflaufen. Aber er möchte trotzdem eine Staffelung, damit Alleinerziehende Vorteile haben. Die Zeiten werden nicht leichter, daher soll die Gemeinde Müttern eine gute und kostengünstige Möglichkeit zur Betreuung ihrer Kinder bieten. Er schlägt vor, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt nochmals im Finanzausschuss zu diskutieren und zu überarbeiten.

GR Mag. Wilhelm Auzinger teilt mit, dass er grundsätzlich eine Erhöhung befürwortet, aber Menschen, die am Existenzminimum leben, sollten von der Gemeinde eine entsprechende Unterstützung erhalten.

Vzbgm. Caroline Seber teilt mit, dass das Thema auch im Bildungsausschuss erörtert wurde. Im laufenden Betrieb erscheint eine Kostenänderung – da in der Abwicklung schwierig – nicht zweckmäßig. Im Prüfungsausschuss wurde die Einholung eines günstigeren Alternativangebotes zum Hilfswerk vorgeschlagen. Es erfolgte eine Anfrage an drei unterschiedliche Anbieter und haben jedoch nur die Oberösterreichischen Kinderfreunde mit € 149.848,-- angeboten, die somit das Hilfswerk nicht unterbieten konnten. Daher wird die NABE weiterhin durch das Hilfswerk erfolgen. Eine einkommensabhängige Staffelung wäre für das nächste Schuljahr zu erwägen.

Aus diesem Grund stellt **Vzbgm. Caroline Seber** folgenden

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge ab nächstem Schuljahr, sohin ab dem Schuljahr 2022/2023, eine einkommensabhängige Staffelung anstreben bzw. beschließen. Diese einkommensabhängige Staffelung möge in einer gesonderten Ausschusssitzung, unter Abklärung der erforderlichen Rahmenbedingungen, vorberaten und im Anschluss daran im Gemeinderat behandelt werden.

GR Franz Patrick Baumann teilt mit, dass dieses Thema im Finanzausschuss sehr umfangreich diskutiert wurde. Der Finanzausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass der Preis moderat erhöht werden soll. Für das nächste Schuljahr soll eine soziale Staffelung geschaffen werden, sodass nachvollziehbar ist, wer sich die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung für seine Kinder leisten kann und wer nicht. Im Kindergarten gibt es bereits so vergleichbares System und sollte dies bei der Volksschule in ähnlicher Form gehandhabt werden.

GR Dominik Enthammer stellt nachfolgenden

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge eine Ermäßigung iHv 20% der im Hauptantrag angeführten Preise für Alleinerziehende gewähren.

Wie sich anhand des Beratungsverlaufes erkennen lässt, besteht augenscheinlich noch Diskussions- bzw. Beratungsbedarf zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt, daher stellt **Bgm. Ferdinand Aigner** den

Geschäftsantrag,

auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes (Top 11.).

Debatte:

GR Mag. Wilhelm Auzinger stellt klar, dass der Gemeindevorstand in Einzelfällen – zB bei unverschuldeter Notlage – Ermäßigungen bzw. Unterstützungen beschließen kann. In der Vergangenheit wurde zT auch in dieser Form gehandelt. Eine allgemeine Ermäßigung iHv 20% kann er hingegen nicht befürworten.

Nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 13 Abs 5) hat der Vorsitzende über die gestellten Anträge in der nachstehenden Reihenfolge abstimmen zu lassen:

- a) Antrag auf Vertagung,
- b) Gegenanträge zum Antrag des Berichterstatters
- c) Antrag des Berichterstatters,
- d) Zusatzanträge (nach Annahme des Hauptantrages),
- e) Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge.

Bgm. Ferdinand Aigner lässt daher zunächst über den Antrag auf Vertagung abstimmen.

Daher ergeht über den Antrag auf Vertagung per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Die Abstimmung über die Zusatzanträge erübrigt sich aufgrund der einstimmigen Beschlussfassung des Vertagungsantrages.

TOP 12. Annahme des Angebotes der Kiener ZZG GmbH betr. Nutzung des Pumptracks für GemeindebürgerInnen; Beschlussfassung

Die Obfrau des Bildungsausschusses, Vzbgm. Caroline Seber, informiert:

Herr Michael Kiener hat angeboten, seinen Pumtrack der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, gegen eine Jahrespauschale, zur Verfügung zu stellen.

Aus seiner Sicht wäre er, wenn er 10 Regatta-Gemeinden gewinnen könnte, kostendeckend. Es könnten zudem für „Meister auf 2 Rädern“ ein betreuter Geschicklichkeitskurs angeboten werden. Dieses Projekt bedarf jedoch noch einer genauen Ausarbeitung. Der Parkplatz hierfür ist jedenfalls vorhanden.

Das Angebot der Kiener ZZG GmbH für die Nutzung des Pumtracks durch die BürgerInnen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. lautete:

- Die Jahresnutzungsgebühr für die Gemeinde beträgt € 800,00. Der Zeitraum der Nutzung ist von 01. April 2022 bis 30. November 2022.
- Zur Verfügung gestellt wird die vollumfängliche Nutzung des Pumtracks für alle in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau gemeldeten Bürger/innen.
- Die organisatorische Abwicklung übernimmt zur Gänze die Firma Kiener ZZG GmbH (Ausstellung der Zutrittskarten etc.).
- Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden; die Haftung übernimmt zur Gänze die Kiener ZZG GmbH.

Mit E-Mail vom 30.03.2022 hat Herr Michael Kiener nun mitgeteilt, dass sich die Pauschale iHv € 800,-- netto versteht, sohin € 960,-- brutto.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Bildungsausschusses vom 22. März 2022 stellt die **Obfrau des Bildungsausschusses, Vzbgm. Caroline Seber**, folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge das Angebot der Kiener ZZG GmbH zur Nutzung des Pumtracks für die GemeindegewohnerInnen der Marktgemeinde St. Georgen i.A. im Jahr 2022 unter folgenden Bedingungen annehmen:

- Die Jahresnutzungsgebühr (von 01.04.2022 – 30.11.2022) beträgt gesamt € 800,-- (netto) bzw. € 960,-- (brutto). Diese Gebühr beinhaltet die vollumfängliche Nutzung des Pumtracks für alle in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau gemeldeten Einwohner/innen.
- Die organisatorische Abwicklung (Ausstellung der Zutrittskarten, etc.) übernimmt zur Gänze die Fa. Kiener ZZG GmbH.
- Die Marktgemeinde St. Georgen i. a. übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden. Die Haftung übernimmt zur Gänze die Kiener ZZG GmbH.

Debatte:

GR Reinhard Kaiblinger, MSc möchte wissen, ob das Angebot von Seiten Herrn Kiener gekommen ist, denn wenn dem so ist, macht es für ihn den Eindruck, als ob sich eine Investition nicht rentiert hätte und somit soll nun die Gemeinde eingreifen und die Kosten abdecken.

GV Martin Plackner teilt mit, dass er derzeit – aus wirtschaftlichen Erwägungen – keinen Sinn in diesem Angebot sieht, denn wenn sich die Anlage bislang nicht bewährt hat, dann werden auch € 800,-- (netto) nicht viel helfen. Da die Kiener ZZG GmbH die Karten ausgeben und alles verwalten muss, erschließt sich ihm der Nutzen nicht, da der Aufwand höher ist. Weiters schätzt er die Chancen der Kiener ZZG GmbH, 10 Regatta-Gemeinden zu gewinnen, die ebenfalls diesen Kostenbeitrag leisten, eher gering ein.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass – seines Wissens nach – Herr Kiener eine eventuelle Kostenbeteiligung der Gemeinde schon im Vorfeld angesprochen bzw. präsentiert hat.

GR Eder Wolfgang möchte wissen, wie dies mit den Bürgern der Gemeinden Berg i. A. und Straß i. A. gehandhabt wird.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass die beiden Gemeinden eine Kostenbeteiligung selbstständig beschließen müssten.

GR Franz Schneeweiß spricht sich dafür aus, dass man Kindern und Erwachsenen die Möglichkeit gibt, diese Anlage zu nutzen.

GR Matthias Herzog schließt sich der Meinung von GR Franz Schneeweiß an und teilt mit, dass die Annahme dieses Angebotes im Bildungsausschuss einstimmig befürwortet wurde. Ob sich dies für Herrn Kiener rechnet, muss dieser selbst kalkulieren. Sollten sich weitere Gemeinden beteiligen, so könnte es ein gutes Geschäft für ihn darstellen. Für die Gemeinde ist von Bedeutung, dass die Kiener ZZG GmbH die gesamte Abwicklung sowie sämtliche Haftungen übernimmt. Wegen eines Betrages iHv € 960,--, welcher überdies Kinder zu Gute kommt, ist eine Diskussion – seiner Meinung nach – nicht erforderlich und stimmt er diesem Antrag voll und Ganz zu.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	23	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Elfriede Brandl,
---------------	----	---

GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc)

Dagegen: 0

Enthaltung: 2 (GR Wolfgang Eder, GR Norbert Schweizer)

TOP 13. Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ABA/WVA/Aufschließung Wohngebiet Mondseerstraße); Beschlussfassung

Dieser TOP wurde von **Bgm. Ferdinand Aigner** vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 14. Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Oberflächenentwässerung Weinberg 2. Abschnitt); Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** berichtet:

Von der Firma dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim wurde die Ausschreibung für die o.a. Tiefbauarbeiten vorgenommen, die Angebotsöffnung sowie die Angebotsprüfung durchgeführt und ein Vergabevorschlag übermittelt. Die Angelegenheit wurde in der Ausschusssitzung am 29.03.2022 ausführlich diskutiert / beraten und ein positiver Beschluss gefasst.

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Lieferungen und Leistungen vergeben:

Der Firma Hofmann GmbH & Co KG, 4846 Redlham wird der Zuschlag für die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Oberflächenentwässerung Weinberg 2. Abschnitt zu einem Nettopreis von € 267.213,85 und für 10 Wasserleitungs- / Kanalhausanschlüsse sowie 5 Straßensanierungsstellen zu einem Nettopreis von € 115.971,81 (insgesamt € 383.185,66) erteilt.

Basis für diese Auftragsvergabe sind das Protokoll über die Öffnung der Angebote vom 21.03.2022 und die Angebotsprüfung vom 22.03.2022 (jeweils von Fa. dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim). Lt. E-Mail vom 29.03.2022 bzgl. Abänderungen im Rahmen der Wasserrechtsverhandlung wurde die Auftragssumme um € 91.396,65 excl. Ust. verringert.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner und **GV Franz Patrick Baumann** erläutern die Notwendigkeit der Errichtung der Retentionsmaßnahmen im Bereich der Weinbergsiedlung und erklären den Hintergrund der OÖ. Hangwasserhinweiskarte sowie die damit verbundenen Maßnahmen, die nun vor fast jeder Widmung bzw. jedem Bauvorhaben umzusetzen sind. Weiters wird erklärend festgehalten, dass im Umwidmungsverfahren noch keine Stellungnahme des Gewässerbezirkes Gmunden im Zusammenhang mit Hang- und Oberflächenwasser erfolgt ist, jedoch im Stellungnahmeverfahren zum Bebauungsplan wurde seitens des Gewässerbezirkes auf die Gefährdung lt. Hangwasserhinweiskarte hingewiesen und werden nun die erforderlicher Retentionsmaßnahmen gefordert, zu deren Umsetzung die Gemeinde verpflichtet ist.

GR Matthias Herzog möchte wissen, ob man schon in etwa weiß, wann die Rohre verlegt werden. Er sieht ein Problem darin, dass die nächste Baustelle schon in Vorbereitung ist und an der Stelle, an welcher die Rohre gelegt werden sollen, steht bereits ein Bauzaun und ist die Straße geschottert.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Gemeinde schnell handeln muss, da das BV „VINOVO“ zum Teil fertiggestellt ist und Wohnungen bereits bezogen wurden bzw. in naher Zukunft bezogen werden. Es ist daher zu gewährleisten, dass bei einem großen Niederschlagsereignis keine Überschwemmung des Grundstückes erfolgt. Und um dies gewährleisten zu können, sind die Retentionsmaßnahmen schnellstmöglich umzusetzen. Bauzaun und Schotterung müssen natürlich für die Retentionsmaßnahmen weichen.

GR Wolfgang Eder hält fest, dass er sich gegen eine kostenpflichtige Wiederherstellung der durch die Nahwärmeleitungsverlegung beschädigten Straßen durch die Gemeinde ausspricht. GR Wolfgang Eder ist der Ansicht, dass die Wiederherstellung der Straßen dem Verursacher zuzurechnen ist, sodass dieser dafür Sorge zu tragen hat, dass die Straßen wieder in den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen sind, in welchem sie sich vor den Grabungsarbeiten befunden haben.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass er sich diesbezüglich mitunter falsch ausgedrückt hat. Der Bauherr hat sich zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Straßen, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten, verpflichtet. Im Zuge dieser Leitungsverlegungen könnte sich für die Gemeinde allerdings die Situation ergeben, dass beispielsweise eine alte AZ-Wasserleitung ausgetauscht werden könnte und die gesamte Straße im Zuge dessen zu erneuern ist, weil diese bspw. ohnehin schon in einem schlechten Zustand war. Für derartige Fälle soll ein Budget vorgesehen werden. Es kann sein, dass sich notwendige Straßenbauarbeiten durch die Gemeinde ergeben, es kann aber auch sein, dass nichts gemacht werden muss.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. einen enormen Verlust hat, da von der Realtreuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH (VinoVo) und Pichler keine Infrastrukturkosten – für die Retentionsmaßnahmen – gefordert werden können. Er weist auf die Reihenfolge hin und dass man sich von den Leuten nicht mehr so drängen lassen sollte. Solche Dinge passieren, wenn die Gemeinde unter Druck gerät und dann wird eventuell die ein oder andere Zusage gemacht, welche man

nicht machen hätte sollen. Er glaubt, dass dies ganz wichtig ist, denn es handelt sich hierbei um Steuergelder, die eigentlich von den Leuten gefordert werden müssten. Es geht der Gemeinde sicher viel verloren, der Prüfungsausschuss könnte sich dies noch einmal genauer ansehen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass an und für sich die Künette nach einem Jahr – nach dem die Setzung erfolgt ist – noch einmal und zwar breiter ausgefräst werden muss. Gemeindeseitig wurde bereits schriftlich dazu aufgefordert, dass nun vor jeder Zuschüttung eine Abnahme zu erfolgen hat, da aufgefallen ist, dass mit den Ortswasser- und -kanalleitungen nicht gut umgegangen wird. Die Nahwärmeleitungen werden verlegt und die Kanalleitungen richtet sich der Bauherr wie und wohin er sie haben will. Ab 06.04.2022 muss vor jeder Zuschüttung eine Abnahme durch einen Zuständigen der Gemeinde oder der Fa. dlp-Ziviltechniker GmbH erfolgen.

GR Wolfgang Eder möchte wissen, ob es einen Plan gibt, wo die Leitungen liegen bzw. verlegt werden und worin auch die Höhen und Tiefen angeführt sind.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies und teilt mit, dass ihnen dies vertraglich abverlangt wurde. Ein entsprechender Leitungsplan liegt auch vor.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:		
Dafür:	23	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Maximilian Dollberger, GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Elfriede Brandl, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc, GR Norbert Schweizer)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	2	(GR Wolfgang Eder, GR Sarah Maria Steiner)

TOP 15. Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Attersee-Attergau REGATTA zur Teilnahme an der LEADER-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029) und Finanzierung des LEADER-Managements für die Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029); Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Im Gemeinderat soll die **Verlängerung der Mitgliedschaft** beim Verein Attersee-Attergau REGATTA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) – vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – beschlossen werden.

Die Gemeinde verpflichtet sich damit zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LEADER-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, dies ist bis zum 31. Dezember 2029.

Mit dieser Beschlussfassung soll auch die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen **jährlichen Mitgliedsbeitrag** von derzeit 1,60 Euro pro Einwohner*in pro Jahr erteilt werden. Eine eventuelle Anpassung des Mitgliedsbeitrags fasst die Vollversammlung des Vereins.

Der Gemeinderat soll mit dieser Beschlussfassung den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden **Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)** übertragen sowie deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses und für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES genehmigen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge Nachfolgendes beschließen:

- Die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Attersee-Attergau REGATTA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) – vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.
- Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LEADER-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029. Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von derzeit € 1,60 pro Einwohner*in pro Jahr ist gegeben. Eine eventuelle Anpassung des Mitgliedsbeitrags fasst die Vollversammlung des Vereins.
- Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Debatte:

Nach kurzer Erläuterung stellt **GR Dominik Enthammer** nachfolgenden

Zusatzantrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat auch einer – allfälligen – Anpassung des Mitgliedsbeitrages durch die Vollversammlung des Vereines LAG Attersee-Attergau REGATTA zuzustimmen bzw. eine solche Anpassung durch GR-Beschluss zu genehmigen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den (Haupt-)Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Über den Zusatzantrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

**TOP 16. Projektträgerschaft der Marktgemeinde St. Georgen i.A. der Teilregion 2 „Attergauraum – Vöcklatal“ für die „Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen“ gem. Förderrichtlinie des Landes OÖ;
Beschlussfassung**

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

In der Bgm-AL-Sitzung der REGATTA – Regionalentwicklungsverein Attersee-Attergau am 03.03.2022 wurde im Rahmen der Förderaktion des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, die Thematik „Konzeptentwicklung Leerstand, Brachflächen, Teilräume“ erörtert und die Teilnahme an diesem Förderprogramm beschlossen. Weiters wurde in dieser Sitzung die notwendige Aufteilung der 14 Gemeinden der LEADER-Region Attersee-Attergau in zwei Teilregionen mit jeweils ca. € 100.000,-- (brutto) Auftragswert beschlossen.

Die zwei Teilregionen gliedern sich in:

Teilregion 1: Lenzing, Aurach, Schörfling, Seewalchen, Steinbach a. A., Weyregg

Teilregion 2: St. Georgen i. A., Attersee, Berg i. A., Frankenmarkt, Straß i. A., Vöcklmarkt, Unterach, Nußdorf

Für die Fördereinreichung ist je Teilregion die Bestimmung einer Gemeinde als Projektträger erforderlich, welcher das jeweilige Gesamtprojekt abwickelt und beim Amt der Oö. Landesregierung – zur Förderung – einreicht.

Dieser Projektträger ist in der Teilregion 1 die Marktgemeinde Lenzing und in der Teilregion 2 die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau. Die LEAD-Gemeinden haben das jeweilige Gesamtkonzept ihrer Teilregion vorzufinanzieren. Aus diesem Grund ist eine Beschlussfassung im GR erforderlich.

Bemessungsgrundlage der Förderung des Amtes der Oö. Landesregierung ist max. ein Betrag iHv € 100.000,--. Von diesem Betrag wird eine **Förderung iHv 65%** gewährt. Die Förderung beträgt max. 65.000 Euro pro Konzept.

Bei dem verbleibenden Restbetrag (35%) handelt es sich um den jeweiligen Eigenmittelanteil der Gemeinden. Es wird eine aliquote Aufteilung auf die Gemeinden, entsprechend ihrer im Leistungsverzeichnis und Förderprojekt eingereichten Leistungen, erfolgen. Zusätzlich wird von der REGATTA aus ihren Rücklagen ein Eigenmittelbeitrag je Gemeinde iHv € 1.000,-- gewährt.

Ziel dieser Landesförderung und des REGATTA-Beitrages ist, die Auftragsvergabe an ein anerkanntes, externes Beratungsunternehmen („Bietergemeinschaft“) zur Realisierung eines umsetzungsorientierten Revitalisierungskonzeptes mit konkreten und professionellen Beratungsleistungen. Dieses Konzept ist Voraussetzung dafür, dass ab 2023 die Fördermittel des Bundes und der EU für die Umsetzung der konkreten Projekte beantragt werden können. Fördersätze iHv € 65%, bei einer Deckelung von € 400.000,--, sind vorgesehen. Das Regionskonzept ist also notwendige Voraussetzung dafür, dass dann die Investitionen gefördert werden können.

Zunächst hat eine Auftragswertschätzung zu erfolgen, woraufhin der Fördersatz betragsmäßig festgesetzt werden kann.

Diese Auftragswertberechnung ist nun erfolgt und stellt sich – für die Teilregion 2 – wie folgt dar:



Kostenübersicht Region 2 mit Projektträger St. Georgen

		35% Eigenmittel- Anteil gemeindespezifische Kosten	35% Eigenmittel- Anteil der allg. Kosten pro Gemeinde	abzüglich REGATTA-Anteil	Finanzierungsbeitra g der Gemeinde
Attersee	13.600	4.760	1.540	1.000	5.300
Frankenmarkt	9.600	3.360	1.540	1.000	3.900
St.Georgen	13.600	4.760	1.540	1.000	5.300
Straß	10.400	3.640	1.540	1.000	4.180
Vöcklamarkt	13.600	4.760	1.540	1.000	5.300
Unterach	4.800	1.680	1.540	1.000	2.220
Nußdorf	-	-	1.540	1.000	540
	65.600	22.960	10.780	7.000	26.740
Allg. Anteil je Region	32.686				
Geschätzter Auftragswert	98.286				

Für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. ergibt sich – nach erfolgter Förderabwicklung bzw. Anweisung des entsprechenden Landesförderbetrages und der Regattaförderung – ein effektiver Finanzierungsbeitrag iHv € 5.300,--.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge Nachfolgendes beschließen:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird als LEAD-Gemeinde der Teilregion 2 „Attergauraum – Vöcklatal“ auftreten und die Projektträgerschaft der Teilregion 2 für die Umsetzung und die Vorfinanzierung der Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen gem. Förderrichtlinie des Landes OÖ. übernehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 17. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die Verlängerung des Bestandes des Gehweges auf GSt. 3296/2; Beschlussfassung

Dieser TOP wurde von **Bgm. Ferdinand Aigner** vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 18. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Oö GmbH über eine 30-kV-Transformatorstation in St. Georgen i. A., Am Weinberg, samt 30-kV-Erdkabelanlagen; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Für die Versorgung der fünf Wohnanlagen auf GSt. 1888 (BV „VINOVO“) sowie des noch zu errichtenden Seniorenheimes auf GSt. 1887 (BV „Neubau Attergauer Seniorenheim“)

mit elektrischer Energie wurde von der Netz Oberösterreich GmbH auf GSt. 1887 eine 30-kV-Transformatorstation samt Erdkabelanlagen errichtet. Die erforderlichen 30-kV-Zuleitungen zur Transformatorstation verlaufen auch über das GSt. 1888.

Für Errichtung, Betrieb, Überprüfung, Instandhaltung, Erneuerung, Umbau sowie die vorübergehende Lagerung des Aushubmaterials für die genannten Arbeiten ist die vertragliche Einräumung von Dienstbarkeiten der 30-kV-Transformatorstation St. Georgen, Am Weinberg, samt 30-kV-Erdkabelanlagen von der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Grundeigentümerin, an die Netz Oö. GmbH und die Energie AG Oberösterreich erforderlich.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. soll in diesem Dienstbarkeitsvertrag der Energie AG sowie der Netz Oö. GmbH das Betreten und Befahren des GSt. 1887 zur Verrichtung der obgenannten Arbeiten einräumen. Der Wert der Dienstbarkeit soll mit € 4.000,- festgesetzt und soll dieser Entschädigungsbeitrag nach Beschlussfassung im Gemeinderat auf das Konto der Marktgemeinde überwiesen werden.

Weiters stellt **Bgm. Ferdinand Aigner**, da eine Kopie des Dienstbarkeitsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Dienstbarkeitsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 05. April 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Nach Beratung und einstimmiger, positiver Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 23.03.2022 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, den

Antrag,

den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m), Neubauzeile 99, 4030 Linz, im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532y), Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz sowie im eigenen Namen und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergastr. 21, 4880 St. Georgen i. A., über die Einräumung von Dienstbarkeiten hinsichtlich der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes der 30-kV-Transformatorstation St. Georgen, Am Weinberg, samt 30-kV-Erdkabelanlagen, auf GSt. 1887, zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner möchte wissen, wie der Standort fixiert wurde und wer diesen bestimmt hat.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dieser Standort vor Ort gewählt wurde. Ob dieser Standort nun passt oder nicht, wird schlussendlich der Architekturwettbewerb zeigen. Grundsätzlich ist der Standort allerdings fixiert.

GR Schweizer Norbert hinterfragt den Standort der Trafostation und erkundigt sich wie dieser Standort zu Stande gekommen ist, da dieser auch bereits im Zuge des Architekturwettbewerbes als einschränkend bei der Situierung des neuen Attergauer Seniorenheimes empfunden wurde. Aus seiner Sicht hätten geeignetere Standorte gewählt werden können.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass es schwierig bis unmöglich war, einen absolut geeigneten Standort zu finden, an welchem eine Trafostation in dieser Größe nicht als störend empfunden wird. In erster Linie ist es als sinnvoll erachtet worden, die Trafostation in einer Ecke zu positionieren, so wie dies dann schlussendlich erfolgt ist.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 19. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Oö. GmbH über eine 30 kV-Erdkabelanlage Tr.St. St. Georgen, Gewerbegebiet Mitterweg – Kabelführungsmast Nr. 13; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Im Bereich des Gewerbegebietes Mitterweg bestand eine 30-kV-Freileitung. Für die Sicherung der Stromversorgung der Betriebe im Gewerbegebiet Mitterweg und vor allem der Sicherstellung der Bebaubarkeit der dort situierten Grundstücke, war eine Erdverkabelung dieser Freileitung erforderlich. Diese 30-kV-Erdverkabelung verläuft auch über das GSt. 4757/1 hin zum neuen Beton-Kabelführungsmasten Nr. 13 und befindet sich dieses Grundstück im Gemeindeeigentum der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

Für das Betreten und Befahren zur Errichtung und Führung dieser 30-kV-Erdkabelanlage, dem Betrieb, der Überprüfung, der Instandhaltung, der Erneuerung, dem Umbau, der vo-

rübergehende Lagerung des Aushubmaterials für die genannten Arbeiten sowie zur Entfernung von Boden- und Pflanzenhindernisse ist die vertragliche Einräumung eines Dienstbarkeitsrechts durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Grundeigentümerin, an die Netz Oö. GmbH und die Energie AG Oberösterreich erforderlich.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. soll in diesem Dienstbarkeitsvertrag der Energie AG sowie der Netz Oö. GmbH das Betreten und Befahren eines Teilbereiches des GSt. 4757/1 (lt. Lageplan vom 15.01.2020) zur Verrichtung der obgenannten Arbeiten einräumen. Der Wert der Dienstbarkeit soll mit € 120,-- festgesetzt werden. Da die Erdverkabelung Voraussetzung für die Bebaubarkeit der Grundstücke des Gewerbegebietes Mitterweg war und daher von der Gemeinde beantragt wurde, wird die Dienstbarkeit in diesem Fall mit keinem Entschädigungsbetrag durch die Netz Oö. GmbH bzw. die Energie AG Oberösterreich abgegolten.

Weiters stellt **Bgm. Ferdinand Aigner**, da eine Kopie des Dienstbarkeitsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Dienstbarkeitsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 05. April 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Nach Beratung und einstimmiger, positiver Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 23.03.2022 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, den

Antrag,

den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m), Neubauzeile 99, 4030 Linz, im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532y), Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz sowie im eigenen Namen und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergastr. 21, 4880 St. Georgen i. A., über die Einräumung von Dienstbarkeiten hinsichtlich der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes der 30-kV-Erdkabelanlage Tr.St. St. Georgen Gewerbe – Kabelführungsmast Nr. 13, auf GSt. 4757/1, zu genehmigen.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 20:25 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:27 Uhr.

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob die Kosten der Erdverkabelung der ehemaligen 30kV-Hochspannungsleitung von der Gemeinde zu tragen waren.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass – nach langen Verhandlungen – einen Teil dieser Kosten iHv ca.€ 50.000,-- die Gemeinde bezahlt hat. Um die Bebaubarkeit der umgewidmeten Grundstücke zu gewährleisten, war diese Verkabelung jedoch jedenfalls erforderlich.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 20. Teilbereiches des öffentlichen Gutes GSt. Nr. 4450/2, EZ 1775, GB 50011 St. Georgen i. A. (Einfahrtstrompete); Beschlussfassung

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, berichtet, dass aufgrund der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen die Straße von Thalham nach Kogl, im Bereich der Firma LU Hemetsberger GmbH, verlegt wird und diese Einfahrt zum Grundstück 4451/3 nicht mehr genutzt werden kann. Es wurde gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen durch vier Wochen bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planauflageverfahrens wurden keine Stellungnahmen beim Marktgemeindeamt eingebracht:

Die Auflassung einer öffentlichen Straße hat bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 24. März 2022 stellt der Obmann **GV Martin Plackner** den

Antrag,
folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. vom 05. April 2022

über

die Auflassung eines Teilbereiches der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4450/2

zu beschließen. Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. beabsichtigt die Auflassung eines Teilbereiches der öffentliche Wegparzelle Nr. 4450/2, Grundbuch 50011 St. Georgen i. A.

Art. II

Die genaue Lage (gelb dargestellt) ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde St. Georgen i. A., vom 21. Jänner 2022, M = 1:500 ersichtlich, der beim Marktgemeindegamt St. Georgen i.A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindegamt St. Georgen i.A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Der im Lageplan in gelber Farbe dargestellte Teil der Wegparzelle 4450/2 wird gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF als Gemeindestraße aufgelassen, weil dieser Teilbereich wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner verlässt die Sitzung – 20:30 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann möchte wissen, ob der Vertrag bzw. die Niederschrift über den Verkauf dieses Grundstücksteiles bei der nächsten GR-Sitzung beschlossen werden wird.

GV Martin Plackner teilt mit, dass das Grundstück aus dem öffentlichen Gut in Gemeindegut übergeht. Wann genau der Verkauf erfolgen soll, ist noch nicht fixiert und es gibt

auch noch keinen entsprechenden Vertrag dazu. Ein solcher wird jedoch voraussichtlich in einer der nächsten GR-Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass es früher immer so gehandhabt wurde, dass der Tagesordnungspunkt in a) und b) untergliedert wurde und wurde unter a) über die Auflassung und unter b) über den Verkauf nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz abgestimmt. Es geht ihm darum, dass das aufzulassende Grundstück im Anschluss an die Auflassung auch tatsächlich veräußert wird, da es ansonsten Gemeindegut bleibt und somit grundsätzlich jedem unter den gleichen Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung steht.

Bgm. Ferdinand Aigner nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:33 Uhr.

GV Martin Plackner teilt mit, dass diese Angelegenheit ähnlich ist, wie die Auflassung des öffentlichen Gutes in Kogl. Auch dort gibt es noch kein Vertragswerk. Sobald es im Ausschuss behandelt wurde und eine schriftliche Vereinbarung – im Entwurf – vorliegt, wird eine Behandlung im Gemeinderat folgen. Einen genauen Zeitpunkt hierfür kann er aber derzeit noch nicht nennen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 21. Zuweisung einer Straßenbezeichnung für das Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße („Hammerschmiedgasse“); Beschlussfassung

Der **Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, GV Martin Plackner**, berichtet: Mit ÖEK-Änderung Nr. 1.38 und Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.132 („Umwidmung Wohngebiet Mondseerstraße“) wurde im Bereich der Mondseerstraße Grünland in Bauland-Wohngebiet umgewidmet. Dort wird ein neues Siedlungsgebiet entstehen. Gem. § 10 Abs 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF soll nun dem neuen Siedlungsgebiet in der Mondseerstraße eine Straßenbezeichnung zugewiesen werden.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 24. März 2022 stellt der **Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, GV Martin Plackner**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge dem neuen Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße die Straßenbezeichnung „Hammerschmiedgasse“ zuweisen.

Debatte:

GR Wolfgang Eder und **GR Sophie-Theres Maier** verlassen die Sitzung – 20:35 Uhr.

GR Wolfgang Eder und **GR Sophie-Theres Maier** nehmen wieder an der Sitzung teil – 20:38 Uhr.

GV Herbert Hamader stellt nachfolgenden

Gegenantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge dem neuen Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße die Straßenbezeichnung „Hammerschmiede“ zuweisen.

Über den Gegenantrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 22. Behindertenparkplätze vor dem HdK (Erlassung einer Verordnung „Halten und Parken verboten, ausgenommen für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO); Beschlussfassung

Der **Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, GV Martin Plackner**, berichtet: Vorgesehen ist die Erlassung einer Verordnung „Halten und Parken verboten, ausgenommen für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO“ vor dem Haus der Kultur, da Menschen mit Behinderung sonst nur wenige Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Ärztezentrum vorfinden.

Es wurde ein Stellungnahmeverfahren durchgeführt und wurden den Kammern (Arbeiterkammer, Ärztekammer, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Kammer der Arbeiter und Angestellte i.d. Land- u. Forstwirtschaft, Arbeiterkammer, Landeskammer für Tierärzte, Landeszahnärztekammer, Bezirksbauernkammer, Apothekerkammer, Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftskammer) sowie dem Roten Kreuz – Ortsstelle St.

Georgen i. A., der PI St. Georgen i. A. und der FF St. Georgen i. A. nachweislich die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Binnen der eingeräumten Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 24. März 2022 stellt der **Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, GV Martin Plackner**, den

Antrag,

auf Erlassung einer
Verordnung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 05. April 2022 über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes vor dem Haus Attergaustraße 31 ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen (öffentliche Wegparzelle Nr. 4307/4 u. 4307/20, EZ 1775, KG 50011 St. Georgen im Attergau

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie §§ 43 Abs. 1 lit. d und 94d Zi. 4 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, wird verordnet:

Art. I

- a) Auf dem lt. beiliegender Mappendarstellung vom 31.03.2022, rot lasierten Teilstück der Attergaustraße (öffentliches Gut, GrNr. Nr. 4307/4 u. 4307/20, EZ 1775, KG 50011 St. Georgen im Attergau) wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 idgF erlassen.
- b) Es sind das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ nach § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 idgF sowie die Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 idgF und „← 6 m →“ aufzustellen.

Art. II

Dieser Verordnung liegt ein Lageplan vom 01.04.2022, im Maßstab 1:500 zugrunde, in welchem der Bereich der Verkehrsbeschränkung gekennzeichnet ist und bildet dieser Lageplan einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Art. III

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister

Anlage:
Lageplan

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

ErsGR Josef Dollberger verlässt die Sitzung – 20:42 Uhr.

ErsGR Josef Dollberger nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:44 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass er dem Antrag zustimmen wird, er möchte allerdings trotzdem darauf hinweisen, dass die bisherige Regelung mit dem Gebotszeichen – bis auf wenige Ausnahmen – sehr gut funktioniert hat. Mit Erlassung einer Verordnung wird es jetzt gefestigt.

GV Martin Plackner teilt mit, dass die Thematik der Notwendigkeit der Erlassung einer Verordnung dadurch entstanden ist, da ein betroffener Gemeindegänger der Marktgemeinde St. George i.A. ein Ansuchen gestellt hat, unter anderem auch, da der Antragsteller der Meinung ist, dass der – nicht verordnete – Behindertenparkplatz vor dem HdK oft besetzt ist und zwar von Personen, die keinen behindertengerechten Parkplatz benötigen würden. Im Verkehrs- und Umweltausschuss wurde die Thematik eingehend diskutiert. Im Zuge der Ortsbildgestaltung werden auch bei den St. Georgs Galerien zwei Behindertenparkplätze eingerichtet. Es gibt überdies noch einen behindertengerechten Parkplatz beim ehemaligen Postgebäude und bei der Volksbank. GV Martin Plackner ist der Ansicht, dass die Gemeinde damit gut ausgestattet ist.

GR Franz Schneeweiß möchte wissen, ob der Behindertenparkplatz hinter dem Ärztezentrum ausgelastet ist, denn dort ist ein Behindertenparkplatz eingerichtet und zwar zwischen dem Kindergarten und dem Ärztezentrum. Es wird moniert, dass zu wenig behindertengerechte Parkplätze bestehen, jedoch wird dort, innerhalb des gebührenpflichtigen Parkplatzes, nicht geparkt.

GV Martin Plackner teilt mit, dass er zu dieser Thematik des gebührenpflichtigen Parkplatzes hinter dem HdK nur das sagen kann, was er auch damals schon gesagt hat: Es war eine Fehlplanung den Parkplatz durch Schranken abzusperren, denn es gehen somit 18 Parkplätze verloren. Nachdem diese Schrankenanlage so errichtet wurde, muss sich der Finanzausschuss damit auseinandersetzen, denn es geht darum, wie der Parkplatz finanziert werden soll. Die Regelung bzw. die Einnahmen, wie sie ursprünglich geplant gewesen wären, funktionieren leider nicht.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass es im Hof einen Behindertenparkplatz gibt und dieser Parkplatz steht, seines Wissens nach, immer frei.

GV Martin Plackner schlägt vor, dass die Antragstellerin, wenn sie mit der Lösung nicht zufrieden sein sollte, eine Einfahrtsgenehmigung bzw. ein Jahresticket erhält.

GV Friedrich Hofinger möchte klarstellen, dass ein Jahresticket nicht notwendig wäre, wenn die Ärzte einfache Einzeltickets hätten, die sie vergeben können, damit ihre parkenden Patienten gratis ausfahren können. Es gibt Interessenten, wie das Platzl und das Schuhgeschäft „Guggis“, die für ihre Kunden Einzeltickets ausgeben möchten und die diese auch bezahlen würden.

GV Martin Plackner teilt mit, dass ihm bis dato nicht bekannt war, dass dafür bezahlt werden würde. Diese Information ist ihm neu.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass sich die Ärzte darüber aufregen, dass ihre Patienten nicht gratis parken können. Die Ärzte haben eine günstige Miete, die Gemeinde ist ihnen in sehr vielen Bereichen sehr entgegengekommen. Die Ärzte müssen sich daher auch beteiligen, wenn die Parkplätze kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sollen. Ohne eine Beteiligung der Ärzte wird es sicher nicht funktionieren. Sie beschweren sich zwar stets, aber finanziell beteiligen möchten sie hingegen sich nicht. Bezüglich des Behindertenparkplatzes auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz, hält GV Franz-Patrick Baumann fest, dass dieser Großteils von der Rettung genutzt wird, um Patienten abzuholen oder zu bringen, denn in die Tiefgarage, wie es ursprünglich vorgesehen gewesen wäre, wollen sie nicht fahren.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass der Parkplatz nicht für das Rote Kreuz gedacht sei, denn für das Rote Kreuz ist der Parkplatz in der Tiefgarage vorgesehen. Die Aussage sei ihm unzureichend. Er sieht es so, dass im gebührenpflichtigen Parkplatzbereich bereits zwei Behindertenparkplätze bestehen und wenn man die Behindertenparkplätze vor dem Haus der Kultur nun auch noch verordnet, so werden der Wirtschaft im Weggegeschäft wieder zwei Parkplätze genommen.

GR Reinhard Kaiblinger MSc teilt mit, dass die Parkplatzsituation für die Betreiber der Geschäfte und Restaurants erheblich besser wäre, wenn nicht die eigenen Mitarbeiter vor dem Geschäft parken würden.

ErsGR Johann Baumann-Rott hinterfragt, ob die zwei Behindertenparkplätze vor dem Haus der Kultur nur für die Benützung/den Besuch des Ärzte- und Therapiezentrums genutzt werden dürfen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass diese beiden behindertengerechten Parkplätze dann allgemeine Behindertenparkplätze sind, die von allen dazu berechtigten Personen genutzt werden dürfen, egal ob diese ins Ärzte- und Therapiezentrum oder in ein Geschäft im Ortszentrum gehen.

ErsGR Johann Baumann-Rott hält daraufhin fest, dass damit die Diskussion, dass der Wirtschaft Parkplätze genommen werden würden, hinfällig sein dürfte.

GR Franz Schneeweiß entgegnet, dass es mehr normale Personen gibt, die parken möchten, als Menschen mit Beeinträchtigung.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR

Johann Baumann-Rott, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Maximilian Dollberger, GR Wolfgang Eder, GR Sarah Maria Steiner, GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, ErsGR Elfriede Brandl, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc, GR Norbert Schweizer)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Franz Schneeweiß)

TOP 23. Bürgerinnen- und Bürger-Initiative an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über die Erhaltung eines 5G freien St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, GV Martin Plackner, informiert, dass am 09.03.2020 eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative gem. § 38b Abs 1 und Abs 3 Oö. GemO 1990 idgF im Gemeindeamt eingelangt ist.

Diese Initiative fordert, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. gem. § 38b Abs 1 Oö. GemO 1990 idgF den Beschluss fasst, dass die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mittels eines Glasfaserkabelnetzes, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes, und nicht mit der gesundheitsschädlichen 5G-Funkanwendung durchgeführt wird, um die Bevölkerung sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsgefährlichen und schädlichen Mobilfunkstrahlung zu schützen.

Die gem. § 38b Abs 3 GemO 1990 notwendigen, formalen Erfordernisse liegen vor und ist die Einbringung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative vom 09.03.2020 daher – formal – zulässig. Dieser Antrag wurde daher bereits in der GR-Sitzung vom 23.06.2020 behandelt. In der genannten GR-Sitzung wurde dieser Tagesordnungspunkt vertagt und bis zur endgültigen Klärung dem Umweltausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Am 02.10.2021 wurde dazu eine zT öffentliche Veranstaltung im Nikolaus-Harnoncourt-Saal mit einem Vortrag von Dr. Markus Stöcher abgehalten, bei der ca. 50 Personen anwesend waren. Dieser Vortrag beschäftigte sich mit allfälligen Gefahren der 5G-Technologie. Ein zweiter geplanter Vortrag mit einem Befürworter der 5G-Technologie konnte – bedingt durch die Corona-Pandemie – nicht stattfinden.

Nach Durchführung einer umfassenden rechtlichen Recherche und Rücksprache mit dem Direktor des Gemeindebundes Oberösterreich, Mag. Franz Flotzinger, ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung von Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landeskompentenz zu unterscheiden ist. Der Bereich Telekommunikation ist im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) geregelt und fällt in die Zuständigkeit des Bundes. In die Zuständigkeit

des Bürgermeisters fällt die Funktion als baupolizeiliche Instanz erster Ordnung. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass ein grundsätzliches Recht auf Errichtung der Anlage besteht, sofern die Bauvorschriften eingehalten werden. Der Bürgermeister hat hingegen über seine baupolizeiliche Zuständigkeit keine Veto-Möglichkeit für den Ausbau von Telekommunikationsanlagen aus gesundheitlichen Gründen, wenn alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eingehalten werden.

Der Bürgermeister ist Baubehörde erster Instanz. In dieser Funktion hat er die Aufgaben wahrzunehmen, die für diese Funktion definiert sind. Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen sind Gegenstand des TKG 2003. Dieses Gesetz wurde auf der Kompetenzgrundlage von Art. 10 Abs 1 Z 9 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) erlassen, wonach Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Sendeanlagen von Mobilfunkbetreibern bedürfen einer Betriebsbewilligung des Fernmeldebüros. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die kompetenzrechtliche Grundlage für die Bestimmungen des Gewerberechtes hingegen Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG darstellt. Funkanlagen fallen also auch nicht in die Bestimmungen der Gewerbeordnung und sind daher auch keine gewerblichen Betriebsanlagen iSd Gewerbeordnung.

Daher ergibt sich weder eine Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderates (im eigenen Wirkungsbereich) noch der Bezirkshauptmannschaft (im übertragenen Wirkungsbereich).

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, GV Martin Plackner, sieht sich aufgrund der obigen Ausführungen und des Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 24.03.2022 daher verpflichtet, folgenden Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu stellen:

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge die gegenständliche Bürgerinnen- und Bürgerinitiative vom 09.03.2020 – als unzuständig – zurückweisen.

Debatte:

GR Wolfgang Eder teilt mit, dass er nicht dafür ist, dass überall Sendemasten aufgestellt werden und es aus seiner Sicht wichtig und richtig ist, dass sich die Leute mit dem Thema befassen. Er wird sich daher seiner Stimme enthalten.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass man es sich vielleicht nicht ganz so einfach machen sollte und es eine Grundsatzdiskussion sei, wie in der Gemeinde der Internetausbau erfolgen soll. Im ursprünglichen Antrag steht dieses Verlangen. Im Grunde wurden schon einige Dinge, wie Sanierungen von Straßenzügen, wobei man die Glasfaseranbieter ins Boot geholt hat, damit die Glasfaser mit eingezogen wird, versucht und umgesetzt. Die Initiative möchte – seiner Meinung nach – auf den Punkt hinaus, dass hauptsächlich über Glasfaser gearbeitet wird.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, das er ein Statement vom Präsidenten der Österreichischen und der Wiener Ärztekammer dem Gemeinderat nahebringen möchte und verliest er dieses wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich freue mich, dass ich heute bei dieser sehr interessanten Veranstaltung des Österreichischen Infrastrukturreports 2020 mit dem Titel „Zukunftsinfrastruktur 5G: Vom digitalen Traum zur Wirklichkeit“ dabei sein darf. Die Diskussion um die 5G-Technologie ist eine sehr wichtige und vor allem sehr vielseitige und es liegt sicherlich an den Verantwortlichen, dass der Traum, der zur Wirklichkeit werden soll, sich nicht als Albtraum entpuppt.

Ich möchte hier heute keinen Streit entfachen, aber als Gesundheitsvertreter möchte ich die Diskussion doch aus einem anderen Blickwinkel betrachten und vielleicht können wir dann das eine oder andere Argument durchdiskutieren. Fakt ist, dass weder Mobilfunkgegner noch Befürworter Langzeitstudien präsentieren können. Deswegen werden und sollten auch diese von beiden Seiten gefordert werden. Fakt ist weiters, dass 2011 die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) Funkstrahlung aufgrund epidemiologischer Studien über Hirntumoren als möglicherweise krebserregend für den Menschen (Gruppe 2B) eingestuft hat. Seitdem haben zusätzliche Studien die Annahme eines kausalen Zusammenhangs zwischen Mobiltelefonnutzung und Krebs erhärtet.

Führende Wissenschaften kamen zu dem Schluss, dass hochfrequente elektromagnetische Strahlung für den Menschen als eindeutiges Karzinogen (Gruppe 1) einzustufen ist. In der Medizin beobachten wir aber auch zunehmend die Folgen durch falsches Nutzungsverhalten, wie beispielsweise Sucht, Verhaltensstörungen oder Erhöhung der Unfallgefahr durch Ablenkung.

Die Frage lautet daher: Wurden bisher Gesundheitsschäden bei Menschen durch Mobilfunkstrahlung nachgewiesen? Nun ja, es liegen weltweit bereits mehrere Gerichtsurteile vor, sogar Höchstgerichtsurteile, die die Gesundheitsschäden durch Mobilfunkstrahlung unmissverständlich anerkennen.

Auf Basis der bisherigen Informationen ist durch den Aufbau von 5G mit einer weiteren, und zwar erheblichen, schon derzeit vielerorts zu intensiven Hochfrequenzexposition der Bevölkerung zu rechnen. Riesige Datenmengen mittels Mikrowellentechnik im unmittelbaren Lebensbereich des Menschen zu übertragen, ist aus ärztlicher Sicht als eine Fehlentwicklung zusehen.

Ich möchte mich aber nicht vor Sie hinstellen und keine Lösungen im Gegenzug anbieten. Denn eine Digitalisierung ohne Komfortverlust erreicht man auch durch kabelgebundene Lösungen. Diese sind schneller, datensicherer und nicht potenziell gesundheitsgefährdend. Soweit die Datenübertragung drahtlos sein soll, stehen dafür auch Frequenzen im Infrarot-Spektrum und im Lichtspektrum als LiFi (Light Fidelity) zur Verfügung. Denn das übergeordnete Ziel kann nur eine Datenübertragung in gesundheitsverträglicher Form sein.

Schauen wir in die Welt hinaus: In Städten wie Brüssel, Genf oder im Silicon Valley wurde 5G wieder gestoppt. Wesentlich dafür waren Sicherheitsbedenken, die potenziellen Gesundheitsgefahren und die Tatsache, dass eine hohe Senderdichte zu erwarten ist. Viele Fragen sind nach wie vor ungeklärt oder werden schlicht und einfach nicht beantwortet: Wie viele Sender sind geplant? Was bewirkt die hohe Senderdichte? Woher kommt der Strom für jeden einzelnen Sender? Ist eine Datensicherheit gegeben?

Ich fordere von unseren Politikern daher entsprechend des Prinzips der Vorsorge eine genauere Überprüfung der 5G-Technologie. Jede Technologie muss in der EU hinsichtlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für die Menschen geprüft werden und das von der elektrischen Zahnbürste bis hin zum Kaugummi. In der Mobilfunktechnologie ist man manchmal jedoch etwas schneller bei der Beurteilung, vielleicht zu schnell.

Sie sehen, sehr geehrte Damen und Herren, das Problem ist vielschichtig und es ist wichtig, dass wir diese Problemstellung eher heute als morgen lösen. Ich freue mich auf eine spannende Diskussion und hoffe, dass wir vielleicht die eine oder andere Lösung heute andenken können.“

GR Franz Schneeweiß ersucht daher um neuerliche Zuweisung an den Verkehrs- und Umweltausschuss zur erneuten Prüfung.

GV Martin Plackner erklärt nochmals ausdrücklich, dass die gesundheitlichen Aspekte natürlich Beachtung finden sollen bzw. auch müssen, allerdings ist diese Angelegenheit, als Art. 10-B-VG-Materie, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Gemeinde darf daher eine Prüfung der gesundheitsschädlichen Aspekte nicht vornehmen, da diese Prüfung in die ausschließliche Bundeskompetenz fällt. Lediglich aus diesem – in rechtlicher Hinsicht völlig eindeutigen – Aspekt stellt er den Antrag auf Zurückweisung. Von Gesetzes wegen sind dem Bürgermeister und dem Gemeinderat die Hände gebunden.

Aus den obgenannten Gründen stellt **GV Franz Schneeweiß** den

Geschäftsantrag,

auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes (Top 23.) und Zuweisung an den Verkehrs- und Umweltausschuss zur neuerlichen Behandlung und Vorberatung.

Über den Antrag auf Vertagung ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	6	(GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GR Wolfgang Eder, GR Sarah Maria Steiner)
Dagegen:	15	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Elfriede Brandl, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc, GR Norbert Schweizer)

Enthaltung:	4	(GV Maximilian Dollberger, ErsGR Josef Dollberger, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger)
--------------------	---	---

Über den (Haupt-)Antrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:		
Dafür:	16	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Elfriede Brandl, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc, GR Norbert Schweizer)
Dagegen:	4	(GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß)
Enthaltung:	5	(GV Friedrich Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Maximilian Dollberger, GR Wolfgang Eder, GR Sarah Maria Steiner)

TOP 24. Ehrungen durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Gem. § 16 GemO 1990 idgF kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen. Eine Ehrung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

In der GV-Sitzung vom 30.11.2021 wurde beschlossen, dass die Auszeichnung an jene Personen verliehen werden soll, welche sich um die Gemeinde verdient gemacht haben und ihre Position – nach einer bestimmten Anzahl an Jahren bzw. Jahrzehnten – niedergelegt haben (bspw. ehemaliges GR-Mitglied, ehemaliges Mitglied des FF-Kommandos, etc.).

Nach Vorberatung in der GV-Sitzung vom 30.11.2021 sowie vom 29.03.2022 wird die Ehrung nachfolgender Personen vorgeschlagen:

Fischer Johann:	Ehrenring	(22 Jahre FF-Kdt. und 25,5 Jahre GR-Mitglied)
Haberl Hermann:	Ehrenring	(24 Jahre GR-Mitglied, davon 11 Jahre GV)
Stauer Maria:	Ehrenring	(22,5 J. GR-Mitglied; davon ca. 12 J. GV, davon 6 J. Vzbgm.)
Wiederkehr Manfred:	EZ Gold	(15 Jahre GR-Mitglied)
Hemetsberger Paul:	EZ Silber	(13,5 Jahre GR-Mitglied)

Strobl Franz:	EZ Gold	(41 Jahre im Gemeindedienst; davon 9 J. AL)
Baumann Franz-Patrick:	EZ Silber	(15 Jahre Schriftführer FF St. Georgen)
Fally Stefan:	EZ Silber	(15 Jahre Kassier FF Kogl)
Baumann-Rott Johann:	EZ Silber	(15 Jahre Kassier FF Thalham)
Hofinger Hannes:	EZ Silber	(17 Jahre Kdt.-Stv. FF Thalham)
Danter Johannes:	EZ Silber	(19 Jahre Kdt.-Stv. FF Kogl)
Plackner Martin:	EZ Gold	(20 Jahre Schriftführer FF Alkersdorf)

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass Herr Martin Plackner auf seine Ehrung verzichtet, da er noch aktives Mitglied des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde St. Georgen i. A. ist.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge die Auszeichnung folgender Personen durch Ehrungen beschließen:

Fischer Johann:	Ehrenring
Haberl Hermann:	Ehrenring
Staufer Maria:	Ehrenring
Wiederkehr Manfred:	Ehrenzeichen Gold
Hemetsberger Paul:	Ehrenzeichen Silber
Strobl Franz:	Ehrenzeichen Gold
Baumann Franz-Patrick:	Ehrenzeichen Silber
Fally Stefan:	Ehrenzeichen Silber
Baumann-Rott Johann:	Ehrenzeichen Silber
Hofinger Hannes:	Ehrenzeichen Silber
Danter Johannes:	Ehrenzeichen Silber

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Maximilian Dollberger, GR Wolfgang Eder, GR Sarah Maria Steiner, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, ErsGR Elfriede Brandl, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc, GR Norbert Schweizer)

Dagegen: 0

Enthaltung: 2 (ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Johann Baumann-Rott)

TOP 25. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten der Innenausbauarbeiten

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass für die von der Gemeinde gemieteten Flächen in den St. Georgs Galerien eine Mehrkostenforderung in Höhe von € 66.545,32 brutto für die Innenausbauarbeiten von der Erlinger Immobilien GmbH, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, gestellt wurde.

Die Mehrkosten wurden von der Gebetsberger ZT GmbH, Schulstraße 3, 4852 Weyregg am Attersee geprüft und konnten auf € 39.292,61 brutto reduziert werden.

Die Angebote über die weiteren Zusatzaufträge bzw. Mehrkosten werden in Zukunft von der Firma Erlinger Immobilien GmbH im Vorhinein der Gemeinde zur Vergabe übermittelt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 23. März 2022 folgenden

Antrag:

19. Die von der Firma Gebetsberger ZT GmbH geprüfte Mehrkostenforderung der Erlinger Immobilien GmbH in Höhe von € 39.292,61 brutto zum Bauvorhaben St. Georgs Galerien für die Innenausbauarbeiten zu beschließen.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass die Thematik im Ausschuss diskutiert wurde und es im Vorfeld Abstimmungsschwierigkeiten mit der Firma Erlinger gab. Es wurde ein Gespräch mit der Firma Erlinger, Bgm. Ferdinand Aigner und ihm geführt. Ziel muss es jedenfalls sein, dass bis zum 01.07.2022 die Arbeiten abgeschlossen sind und die Mieter einziehen können. Der Plan soll möglichst genau eingehalten werden, was auch für die Gemeinde sehr wichtig ist, da die Mietobjekte zum vereinbarten Termin bezugsfertig sein sollen, um so Mieteinnahmen lukrieren zu können. Aus diesem Grund ist die Beschlussfassung heute sehr wichtig.

GV Martin Plackner teilt mit, dass die Situation dadurch entstanden ist, dass Herr KR Erlinger geglaubt hat, er kann mit den Untermietern selbst verhandeln. Er hofft jedenfalls, dass die Zusammenarbeit mit der Erlinger Holding GmbH bzw. der Erlinger Immobilien GmbH in Zukunft besser verläuft. Er wird sich seiner Stimme enthalten.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Johann Baumann-Rott, GV Maximilian Dollberger, GR Wolfgang Eder, GR Sarah Maria Steiner, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog)
Dagegen:	5	(ErsGR Elfriede Brandl, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc, GR Norbert Schweizer)
Enthaltung:	0	

TOP 26. Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.135 samt ÖEK-Änderung 1.41 (Pohn, Kogl); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2021 wurde das Verfahren für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.41 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.135 eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

Verlesung Stellungnahmen:

- A1 Telekom Austria AG vom 16. September 2021
- Energie AG – Netz OÖ - ÖEK (Strom / Gas) vom 24. September 2021
- Energie AG – Netz OÖ - FläWi (Strom / Gas) vom 24. September 2021
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 7. Oktober 2021 mit Beilagen von den Abteilungen
 - Wasserwirtschaft
 - Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 1.37

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 17. März 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 41 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 23. April 2021, GZ: 33/2105 des Ortsplaners Dipl. Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GV Franz-Patrick Baumann und **GR Franz Schneeweiß** verlassen die Sitzung – 21:21 Uhr.

GV Franz-Patrick Baumann und **GR Franz Schneeweiß** nehmen wieder an der Sitzung teil – 21:24 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 135

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 17. März 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 135 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 23. April 2021, GZ: 33/2105 des Ortsplaners Dipl. Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 27. Überarbeitung der Baulandsicherungsverträge (Muster); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der gegenständlichen Fassung können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern, abgeschlossen werden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2017 wurden bereits Musterbaulandsicherungsverträge in Form der „Variante Verkäufer“, der „Variante Käufer“ und der „Variante Eigentümerwechsel“ genehmigt.

Nunmehr ist die Beschlussfassung einer Gesamtüberarbeitung der Baulandsicherungsverträge – in den nunmehrigen Varianten „BLSV für Widmungswerber im bestehenden Grundeigentum“ sowie „BLSV für Widmungswerber als Grundstückskäufer“ – vorgesehen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Baulandsicherungsverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 05. April 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 17.03.2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die überarbeiteten Baulandsicherungsverträge in den Varianten „BLSV für Widmungswerber im bestehenden Grundeigentum“ sowie „BLSV für Widmungswerber als Grundstückskäufer“ – als Muster für die tatsächlich mit den Widmungswerbern abzuschließenden BLSV – zu genehmigen.

Debatte:

GV Friedrich Hofinger erklärt ergänzend den Ablauf der Gestaltung und Errichtung der Baulandsicherungsverträge. Er setzt die Mitglieder des Gemeinderates auch über die

Gespräche mit dem Vertragsverfassern, Dr. Heinz Häupl, in Kenntnis. Diese noch zu beschließenden Muster-Baulandsicherungsverträge sollen als auch als Grundlage für die Baulandsicherungsverträge für das Wohngebiet „Hammerschmiede“ dienen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 28. Überarbeitung der Infrastrukturkostenvereinbarung (Muster); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, zwischen der jeweiligen Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern, abgeschlossen werden. Gemäß § 16 Abs 1 Z 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind privatwirtschaftliche Maßnahmen iSd § 15 Abs 2 zB Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten.

Daher ist nun die Beschlussfassung einer Infrastrukturkostenvereinbarung – als Muster für die künftigen, tatsächlich mit den Widmungswerbern/Bauwerbern abzuschließenden Vereinbarungen – vorgesehen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Infrastrukturkostenvereinbarung jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Infrastrukturkostenvereinbarung zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 05. April 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 17.03.2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Infrastrukturkostenvereinbarung – als Muster für die tatsächlich mit den Widmungswerbern/Bauwerbern abzuschließende Vereinbarung – zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 29. Allfälliges

GR Franz Schneeweiß regt an, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen auf 20 Tagesordnungspunkte zu begrenzen.

Bgm. Ferdinand Aigner hält dazu fest, dass auf der Tagesordnung grundsätzlich nur Tagesordnungspunkte angeführt sind, deren Behandlung im Gemeinderat dringend erforderlich ist. Eine Begrenzung wird versucht, könnte in der Umsetzung aber wohl eher schwierig sein.

GR Mag. Wilhelm Auzinger nimmt Bezug auf die am 09.04.2022 stattfindende Flurreinigungsaktion der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und teilt mit, dass es ihn sehr freut, dass diese Flurreinigungsaktion jährlich stattfindet und so viel Zuspruch erhält. Er würde sich über eine rege Beteiligung – auch von den Mitgliedern der Gemeindevertretung – freuen.

GR Matthias Herzog erkundigt sich, ob eine an die Flurreinigungsaktion anschließende Verpflegung wieder im Zeughaus der FF St. Georgen stattfinden wird.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies und teilt mit, dass die teilnehmenden Vereine auch entsprechend informiert wurden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:32 Uhr**.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am 19. APR. 2022

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **28. APR. 2022** keine Einwendungen erhoben wurden. ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:



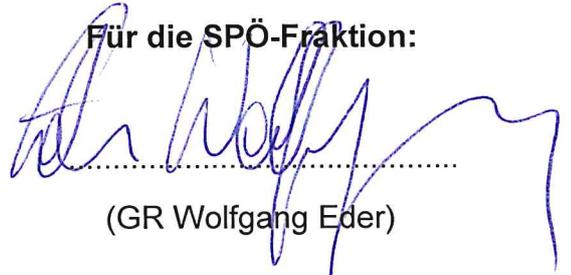
.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion



.....
(GR Mag. Christoph Strobl)

Für die SPÖ-Fraktion:



.....
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion



.....
(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



.....
(GR Mag. Katharina Bruner)

St. Georgen im Attergau, am **28. APR. 2022**.....

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am **29. APR. 2022**.....

Jacqueline Meister e.h.

Sekretariat